

Bezirksregierung Arnsberg



Genehmigungsbescheid

- 900-0014215-0010/AAG-0001-

(Ifd.-Nr. ISA G 0042/20)

vom 23.03.2021

für die Firma

GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und Abfallwirtschaft

Kreis Unna mbH,

Friedrich-Ebert-Straße 59,

59425 Unna,

zur Errichtung und zum Betrieb einer Wertstoffaufbereitungsanlage
(Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Sortierung und sonstigen Behandlung
von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen)
in 44536 Lünen, Brunnenstraße 138,
Gemarkungen Lippholthausen / Flur 3 / Flurstück 166 und
Waltrop / Flur 10 / Flurstück 311.



**BEZIRKSREGIERUNG
ARNSBERG**

Genehmigungsbescheid

**- 900-0014215-0010/AAG-0001 -
(Ifd.-Nr. ISA G 0042/20)**

vom 23.03.2021

I. Entscheidung

Auf Antrag der

**Firma
GWA - Gesellschaft für Wertstoff- und
Abfallwirtschaft Kreis Unna mbH,
Friedrich-Ebert-Straße 59,
59425 Unna,**

vom 28.07.2020, eingegangen am 03.08.2020 und letztmalig geändert am 22.03.2021, wird

die Genehmigung gemäß § 4 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

zur Errichtung und zum Betrieb einer Wertstoffaufbereitungsanlage (Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Sortierung und sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen) in 44536 Lünen, Brunnenstraße 138, Gemarkungen Lippholthausen / Flur 3 / Flurstück 166 und Waltrop / Flur 10 / Flurstück 311, erteilt.

II. Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Entscheidung	2
II. Inhaltsverzeichnis	3
III. Genehmigungsumfang	4
Gliederung in Betriebseinheiten	5
Genehmigungsrechtliche Einstufung und Kapazität	6
Anlageneinstufung gemäß AwSV	7
Abfallannahmekatalog	7
Betriebszeiten	10
Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen	11
Entscheidungen nach Landesbauordnung NRW 2018	11
Entscheidungen nach dem Landeswassergesetz	11
Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz	13
IV. Antragsunterlagen	15
V. Nebenbestimmungen	18
V.1 Allgemeine Nebenbestimmungen	18
V.2 Nebenbestimmungen zum Baurecht und zum Brandschutz	23
V.3 Nebenbestimmungen zu wassergefährdenden Stoffen	27
V.4 Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft	29
V.5 Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft und zum Umgang mit den gefährlichen Abfällen	44
V.6 Nebenbestimmungen zum Störfallrecht	50
V.7 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz	51
V.8 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz	66
V.9 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz und zu Altlasten	71
V.10.Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers	74
V.11 Nebenbestimmungen zum Natur-, Landschafts- und Artenschutz	76
VI. Weitere Hinweise	77
VI. Gründe	78
VIII. Kostenentscheidung	92
IX. Rechtsgrundlagen	96
X. Rechtsbehelfsbelehrung	101

III. Genehmigungsumfang

Errichtung und Betrieb einer Wertstoffaufbereitungsanlage (Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Sortierung und sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen) auf dem Grundstück Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen im nachfolgend näher beschriebenen Umfang:

1. Eingangsbereich mit Fahrzeugwaage (Ein- und Ausgangswaage), Eingangskontrolle, Belegwesen und Dokumentation
2. Inputlagerhalle für die Anlieferung, den Abtransport, die Lagerung und Vorbehandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, bestehend aus:
 - Lagerhalle (Stahlkonstruktion / 70 m x 50 m x 14,32 m) mit 5 Schüttboxen (Lagerhöhe max. 4m) und Anschüttwänden (Höhe 5 m) in Fertigteil-Bauweise aus System-Stellwänden
 - Branderkennung, -meldung und -löscheinrichtungen
 - Baggervorsortierung
 - Vorzerkleinerer (Langsamläufer) mit Hydraulikanlage
 - Fahrzeuge (wie Lkw, Bagger, Radlader)
 - Löschwasserrückhaltung
3. Maschinenhalle mit Behandlungsanlage für nicht gefährliche und gefährliche Abfälle, bestehend aus:
 - Maschinenhalle (Stahlkonstruktion / 83 m x 35 m x 13,88 m)
 - Siebung
 - Schwerteiltrenner
 - NIR-Trenner
 - Nachzerkleinerung der aufbereiteten Abfälle mit Hydraulikanlagen
 - Abscheidung von Fe- und NE-Metallen
 - Manuelle Nachsortierung in einer Sortierkabine (mit 4 Arbeitsplätzen)
 - Förderbändern
4. Outputlagerhalle für die Abholung der produzierten Brenn- und Wertstoffe sowie anfallenden Abfälle und Sortierreste, bestehend aus:
 - Lagerhalle (Stahlkonstruktion / 100 m x 50 m x 14,32 m) mit 8 Schüttboxen (Lagerhöhe max. 4 m) und Anschüttwänden (Höhe 5 m) in Fertigteil-Bauweise aus System-Stellwänden
 - Branderkennung, -meldung und -löscheinrichtungen

- Fahrzeuge (wie Lkw, Radlader)
 - Löschwasserrückhaltung
5. Ablufttechnik für die Absaugung von geruchs- und staubbelasteter Luft aus den Hallen und Aggregaten der Aufbereitung, bestehend aus:
 - Absaugstellen
 - Abluftleitungen (mit 4 Hauptsträngen)
 - Abluftventilatoren ($\sum V_{\max.} 200.000 \text{ Bm}^3/\text{h}$)
 - Gewebefilter (2 Gewebefilter für die Aggregatabsaugungen)
 - Technikzentrale mit Luftbefeuchtern, Abluftventilatoren und Steuerung
 - Biofilter (1.500 m² Austrittsfläche, Füllhöhe mindestens 2 m)
 6. Sozialgebäude, EMSR-Gebäude mit Leitstand und Traforaum, Werkstatt, Lager
 7. Löschzentrale in Container-Bauweise mit Diesel-Löschpumpe und Löschwasservorrat
 8. Containerstellplätze (1 x 8 Stellplätze und 1 x 12 Stellplätze für wasserdichte, abgeplante oder abgedeckelte Container mit nicht geruchsbelasteten Abfällen oder nicht riechende Leercontainer)
 9. Asphaltierte Fahr- und Rangierflächen
 10. Entwässerungssystem mit
 - 2 Regenrückhaltebehältern (472 m³ und 451 m³) und Abwasserbehandlungsanlagen:
 - 3 Schlammfänge (11,3 m³, 5 m³ und 0,65 m³),
 - 2 Koaleszenzabscheidern (NG 100 und NG 3), und
 - Regenklärbecken (200 m², naturnaher Ausbau)

Gliederung in Betriebseinheiten:

Betriebseinheit 1 (BE 1) „Eingangslager“:

Inputhalle inklusive Baggersortierung, Vorzerkleinerung und Containerstellplätzen im Außenbereich

Betriebseinheit 2 (BE 2) „Aufbereitung“:

Maschinenhalle mit Aufbereitungstechnik, Abluftreinigung mit Biofilter, Löschtechnik und Nebenanlagen

Betriebseinheit 3 (BE 3) „Ausgangslager“:

Outputhalle

Genehmigungsrechtliche Einstufung und Kapazität:

Die Anlage ist insgesamt nachfolgend genannten Nummern des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit folgenden maximalen Leistungen (Lager-, Behandlungs- und Durchsatzmengen) zuzuordnen:

Gesamtbetrieb: 180.000 t/a; 1.000 t/d; 7.340 t

Hauptanlage:

1. Behandlung nicht gefährlicher Abfälle als Vorbehandlung für die Verbrennung
8.11.2.3 1.000 t/d

Nebenanlagen (AVN):

2. Behandlung gefährlicher Abfälle
8.11.2.1 300 t/d
3. Behandlung nicht gefährlicher Abfälle
8.11.2.4 1.000 t/d
4. Sortieren von in Haushaltungen anfallenden Stoffen oder von hausmüllähnlichen Abfällen
8.4 1.000 t/d
5. Zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle
8.12.1.1 700 t
6. Zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle
8.12.2 7.340 t

Anlageneinstufung gemäß AwSV:

Im Sinne der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ergeben sich folgende AwSV-Anlagen:

Nr.	Bezeichnung	Art	Menge	WGK ¹⁾	GS ²⁾	Prüfung
1	Hydraulikanlage Vorzerkl.	HBV ³⁾	1 m ³	1	A	nein
2	Hydraulikanlage Nachzerkl. 1	HBV ³⁾	1 m ³	1	A	nein
3	Hydraulikanlage Nachzerkl. 2	HBV ³⁾	1 m ³	1	A	nein
4	Diesel-Löschwasserpumpe	HBV ³⁾	0,3 m ³	2	A	nein
5	Betriebsmittellager	LAU ⁴⁾	5 m ³	3	C	I ⁶⁾ W ⁷⁾ S ⁸⁾
6	Diesel- / Schaummittellager	LAU ⁴⁾	0,9 m ³	2	A	nein
7	Inputlager	LAU ⁴⁾	2650 t	awg ⁵⁾	-	I ⁶⁾
8	Containerstellfläche 1	LAU ⁴⁾	96 t	awg ⁵⁾	-	nein
9	Containerstellfläche 2	LAU ⁴⁾	144 t	awg ⁵⁾	-	nein
10	Outputlager	LAU ⁴⁾	4350 t	awg ⁵⁾	-	I ⁶⁾

¹⁾ maßgebende Wassergefährdungsklasse

²⁾ Gefährdungsstufe nach §39 AwSV

³⁾ Anlage zum Herstellen, Behandeln oder Verwenden wassergefährdender Stoffe

⁴⁾ Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffen

⁵⁾ allgemein wassergefährdende Stoffe

⁶⁾ Inbetriebnahmeprüfung

⁷⁾ Wiederkehrende Prüfung

⁸⁾ Stilllegungsprüfung

Hinweis zur Eignungsfeststellungspflicht nach § 63 WHG:

Eine Eignungsfeststellung nach § 63 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Betriebsmittellager (AwSV-Anlage Nr. 5), das Inputlager (AwSV-Anlage Nr. 7) sowie für das Outputlager (AwSV-Anlage Nr. 10) ist nach § 41 Abs. 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) nicht erforderlich.

Abfallannahmekatalog:

In der Anlage sind folgende Abfälle für die in der nachfolgenden Tabelle angegebenen relevanten Tätigkeiten zugelassen:

Abfall-schlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung nach AVV	Lagern	Behandeln
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	X	X
02 01 10	Metallabfälle	X	X
02 01 99	Abfälle a.n.g.	X	X
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen die unter 03 01 04 fallen	X	X

03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	X	X
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	X	X
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	X	X
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	X	X
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	X	X
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	X	X
07 02 13	Kunststoffabfälle	X	X
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	X	X
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	X	X
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	X	X
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	X	X
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	X	X
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	X	X
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	X	X
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	X	X
15 01 03	Verpackungen aus Holz	X	X
15 01 04	Verpackungen aus Metall	X	X
15 01 05	Verbundverpackungen	X	X
15 01 06	gemischte Verpackungen	X	X
15 01 07	Verpackungen aus Glas	X	X
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	X	X
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: nur restentleerte Behälter mit einem Restgehalt von < 3 %)	X	X 1)
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	X	X
16 01 03	Altreifen	X	X
16 01 19	Kunststoffe	X	X
17 02 01	Holz	X	X
17 02 02	Glas	X	X
17 02 03	Kunststoff	X	X
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (hier: nur mit Hauptbestandteil Holz)	X	X 1)
17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische (hier: nur bitumenhaltiger Straßenaufbruch)	X	-
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	X	X

17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte (hier: nur als Monocharge angelieferte asbestfreie teerhaltige Dachpappe, bei der eventuelles PAK fest in die Abfallmatrix eingebunden ist)	X	X 2)
17 04 02	Aluminium	X	X
17 04 05	Eisen und Stahl	X	X
17 04 07	gemischte Metalle	X	X
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen (hier: nur Kabel aus Abbruchschrott)	X	X
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	X	X
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	X	X 1)
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	X	X
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	X	X
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	X	X
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	X	X
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	X	X
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	X	X
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	X	X
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	X	X
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	X	X
19 12 01	Papier und Pappe	X	X
19 12 02	Eisenmetalle	X	X
19 12 03	Nichteisenmetalle	X	X
19 12 04	Kunststoff und Gummi	X	X
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	X	X
19 12 08	Textilien	X	X
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	X	X
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten (hier: nur bestehend aus Abfällen aus der Behandlung von Abfällen der ASN 17 02 04* oder 17 09 03*)	X	X 1)
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	X	X
20 01 01	Papier und Pappe	X	X
20 01 02	Glas	X	X
20 01 10	Bekleidung	X	X
20 01 11	Textilien	X	X

20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	X	X
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält (hier: keine Bahnschwellen)	X	X 1)
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	X	X
20 01 39	Kunststoffe	X	X
20 01 40	Metalle	X	X
20 01 99	sonstige Fraktionen a.n.g.	X	X
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	X	X
20 03 02	Marktabfälle	X	X
20 03 03	Straßenkehrsicht	X	X
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	X	X
20 03 07	Sperrmüll	X	X
20 03 99	Siedlungsabfälle a.n.g.	X	X

Alle Abfälle müssen fest und ohne frei austretende Flüssigkeiten sein.

Fußnoten:

- 1) Nur Behandlung in der Baggersortierung der BE 1 durch Entnahme von gefährlichen und/oder nicht gefährlichen Bestandteilen und anschließender externer Entsorgung des gefährlichen Sortierrestes und der ggf. aussortierten gefährlichen Bestandteile; nur nicht gefährliche Bestandteile werden der BE 2 zur weiteren Behandlung zugeführt.
- 2) Nur Behandlung in Form von Zerkleinerung als Monocharge mit anschließender „Reinigung“ der Anlage durch den nachfolgenden Einsatz von ähnlichen nicht gefährlichen Abfällen; Entsorgung unter ASN 19 12 11*

Betriebszeiten:

Die Betriebszeit der Anlage ist montags von 00:00 Uhr bis sonntags 24:00 Uhr.

Anlieferungs- und Abholungszeiten sind werktags von 6:00 bis 22:00 Uhr.

Hinweis:

Eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist nur zulässig, wenn die durchzuführenden Arbeiten unter die gesetzlichen Ausnahmeregelungen des § 10 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) fallen oder die zuständige Behörde (Bezirksre-

gierung Arnsberg) eine Ausnahmegewilligung vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung erteilt hat.

Eingeschlossene Genehmigungen und Entscheidungen:

Dieser Bescheid schließt gemäß § 13 BImSchG folgende die Anlage betreffende behördlichen Entscheidungen mit ein:

Entscheidungen nach Landesbauordnung NRW 2018 (BauO NRW 2018):

- Entscheidung über die Erteilung der **Baugenehmigung** für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung NRW 2018 (BauO NRW 2018) inkl.
- Entscheidungen über **2 Abweichungen nach § 69** der Landesbauordnung NRW 2018 (BauO NRW 2018), hier: Abweichung von Punkt 6.2 der Industriebaurichtlinie (IndBauR NRW) bezüglich Überschreitung der zulässigen Größe der Brandabschnitte des Inputlagers sowie des Outputlagers

Entscheidungen nach dem Landeswassergesetz (LWG):

Genehmigungen nach § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) für folgende **Abwasserbehandlungsanlagen**:

1. **Abwasserbehandlungsanlage der Entwässerung der Verkehrsflächen** (VF / 13.800 m²) bestehend aus nachfolgend genannten wasserwirtschaftlichen Anlagen an folgenden topografischen Koordinaten (nach ETRS89 / UTM-Zone 32N):

Schlammfang Verkehrsflächen (VF) mit 11,3 m³

UTM East: 393204

UTM North: 5719883

ABKW-Abscheider VF NG 100

UTM East: 393196

UTM North: 5719878

Regenrückhaltebecken (RRB) VF mit Absperrschieber mit 472 m³

UTM East: 393181

UTM North: 5719866

Regenklärbecken (RKB) VF mit 200 m², naturnaher Ausbau

UTM East: 393179

UTM North: 5719859

Maximale Abflussmenge: 6,9 l/s

2. **Abwasserbehandlungsanlage der Entwässerung der Dachflächen**

(DF / 13.200 m²) bestehend aus nachfolgend genannten wasserwirtschaftlichen Anlagen an folgenden topografischen Koordinaten (nach ETRS89 / UTM-Zone 32N):

Schlammfang Dachflächen (DF) mit 5 m³

UTM East: 393280

UTM North: 5719861

Regenrückhaltebecken (RRB) DF mit Absperrschieber mit 451 m³

UTM East: 393293

UTM North: 5719856

Maximale Abflussmenge: 6,6 l/s

3. **Abwasserbehandlungsanlage Prozessabwasser zur Behandlung des Biofilterkondensates und des Abschlammwassers des Luftbe- feuchters** bestehend aus nachfolgend genannten wasserwirtschaftlichen Anlagen an folgenden topografischen Koordinaten (nach ETRS89 / UTM-Zone 32N):

Schlammfang mit 0,65 m³

UTM East: 393276

UTM North: 5719854

ABKW-Abscheider NG 3

UTM East: 393278

UTM North: 5719858

Probenahmeschacht Kondensat GWA Kreis UNNA mbH

UTM East: 393280

UTM North: 5719860

Entscheidungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung des Abwassers aus der Abwasserbehandlungsanlage „Prozessabwasser“ zur Behandlung des Biofilterkondensates und des Abschlammwassers des Luftbefeuchters (Abwasserbehandlungsanlage Nr. 3) in den betrieblichen Mischwasserkanal des Lippewerkes der REMONDIS Production GmbH

Die Indirekteinleitergenehmigung ist bis zum 31.10.2040 befristet.

Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen sowie des Widerrufs (§ 58 Abs. 4 WHG).

Lage des Betriebes:

44536 Lünen, Brunnenstraße 138,

Gemarkung Waltrop, Flur 10, Flurstück 311

Gemarkung Lippolthausen, Flur 3, Flurstück 166

Abwasseranfallstelle:

Biofilter der GWA Kreis Unna mbH

ETRS89/UTM-Koordinaten:

East Zone 32: 393217

North: 5719844

Abwasserbehandlungsanlage:

Die Abwasserbehandlungsanlage besteht aus:

- Schlammfang $V = 0,65 \text{ m}^3$
- ABKW-Abscheider (nach DIN EN 858) NG 3
- mit anschließendem Probenahmeschacht

Lage des Schlammfanges (Abwasserbehandlungsanlage):

Der Schlammfang befindet sich bei den Koordinaten:

ETRS89/UTM-Koordinaten:

East Zone 32: 393276

North: 5719854

Lage des ABKW-Abscheiders (Abwasserbehandlungsanlage):

Der ABKW-Abscheider NG 3 befindet sich bei den Koordinaten:

ETRS89/UTM-Koordinaten:

East Zone 32: 393278

North: 5719858

Lage des Probenahmepunktes:

Der Probenahmepunkt befindet sich bei den Koordinaten:

ETRS89/UTM-Koordinaten:

East Zone 32: 393280

North: 5719860

Lage der Einleitungsstelle, Schacht 371:

Die Einleitungsstelle in den betrieblichen Abwasserkanal, Schacht 371, des Remon-dis Lippewerkes hat die Koordinaten:

ETRS89/UTM-Koordinaten:

East Zone 32: 393428

North: 5719898

Die Einleitung erfolgt von links in den Schacht 371 der MW-Kanalisation DN 600 B des Lippewerkes. Das Abwasser wird über eine Rohrleitung DN 200 KG der Misch-

wasserkanalisation zugeführt. Von dort wird das Abwasser über den Kanalstauraum DN 1500 zum Emscherpumpwerk auf dem Werksgelände der REMONDIS Production GmbH geleitet.

**Wasserrechtliche Anforderungen an Menge und Beschaffenheit des Abwassers
Abwasserverordnungsanhänge:**

Der Abwasserstrom fällt unter den Anwendungsbereich der Abwasserverordnung Anhang 27 (Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlage) sowie Altölaufbereitung).

Maximale Einleitungswassermenge:

Die maximale Einleitungsmenge aus dem Biofilter wird antragsgemäß wie folgt festgesetzt:

- 1,6 l/s
- 5,8 m³/h
- 138 m³/d
- 50.500 m³/a

Im Übrigen ergeht dieser Bescheid unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

IV. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten als Anlage gekennzeichneten Antragsunterlagen zugrunde:

Hinweis:

Vorblätter ohne weitere relevante Erläuterungen bzw. ohne weiteren relevanten Text sind bei den Blattzahlen nicht berücksichtigt.

Anlage Nr.	Anlage Beschreibung	Blatt
	Ordner 1	
1	Antragschreiben vom 28.07.2020	1
2	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	3
3	Umgang mit gefährlichen Abfällen inkl. Tabelle	2
4	Antragsformular (Formular 1) vom 28.07.2020	4
5	Kurzbeschreibung mit Auflistung und Beschreibung der Maßnahmen	29
6	Grundkarte (1: 5.000) inkl. Beiblätter	3
7	Topographische Karte 1: 25.000 inkl. Beiblätter	3
8	Werkslageplan (1:2.00) inkl. erläuterndem Vorblatt	2
9	Auszüge Flächennutzungspläne und planungsrechtliche Auskunft der Stadt Waltrop vom 25.03.2020	3
10	Bauantrag auf amtlichen Vordruck inkl. Vorblatt	3
11	Statistischer Erhebungsbogen	3
12	Amtlicher Lageplan (1:250)	1
13	Katasterplan (1:2.500) inkl. Beiblätter	3
14	Bauzeichnungen inkl. Auflistung, Lageplan mit Entwässerung, Inputhalle (Grundriss, Dachebene, Schnitte), Outputhalle (Grundriss, Dachebene, Schnitte) und Maschinenhalle (Grundriss, Dachebene, Schnitte)	11
	Ordner 2	
15	Bauzeichnungen inkl. Sozialgebäude, Gesamtanlage Ansichten, Biofilter mit Technikzentrale, Sortierkabine und Regenwasserrückhaltung mit Vor- und Nachbehandlung	5
16	Weitere Bauvorlagen inkl. Erläuterung und Vordruck Baubeschreibung, Vordruck Betriebsbeschreibung, Erläuterung Standsicherheit, Wärme- und Schallschutz sowie Kostenberechnung (komplett)	20
17	Brandschutzkonzept Werner Bauingenieure (Projektnummer: 190704) vom 08.07.2020 inkl. Brandschutzplan	66
18	Anlagen- und Betriebsbeschreibung inkl. Beschreibung technischer Einrichtungen,	80

	<p>effiziente Energienutzung, Anlagensicherheit, Schutz der Beschäftigten, Abwasser mit Antrag Indirekteinleitergenehmigung, Antrag Abwasserbehandlungsanlagen inkl. Erläuterungen und Entwässerungsplan, wassergefährdende Stoffe/AwSV, AwSV-Anlagenkataster, AwSV-Anlagenplan, AwSV-Stellungnahme Betriebsmittellager TÜV Nord vom 16.04.2020, AwSV-Stellungnahme Input- und Outputlager TÜV Nord vom 23.06.2020, Eingriffe in Boden- und Grundwasser, Maßnahmen bei Betriebseinstellung, Gewerbeabfallverordnung und Sonstige abfallrechtliche Maßnahmen (Registerführung und Betriebstagebuch)</p>	
19	<p>Fließbilder inkl. 5 Blockfließbilder Verfahrenstechnik, Blockfließbild Ablufttechnik, Verfahrensfließschema und Aggregatliste (Genehmigungsplanung)</p>	8
	Ordner 3	
20	<p>Maschinenaufstellungspläne inkl. Auflistung, Grundriss und Schnitten</p>	11
21	<p>Geräuschimmissionsprognose von Müller-BBM (Bericht Nr. M154428/01) vom 08.07.2020 inkl. Vorblatt</p>	59
22	<p>Geruchsimmissionsprognose von Müller-BBM (Bericht Nr. M153861/02) vom 14.07.2020 und Ergänzung (Notiz Nr. M153861/03)vom 02.12.2021 inkl. Vorblatt</p>	229
	Ordner 4	
23	<p>Formulare 2 bis 8.5 inkl. Auflistung</p>	67
24	<p>Angaben zu IED-Anlagen inkl. BVT-Merkblatt und BVT-Schlussfolgerungen, Ausgangszustandsbericht, Überwachungskonzept Boden und Grundwasser, Liste der relevanten gefährlichen Stoffe und Grundwassergleichenplan</p>	18
25	<p>Angaben zum UVPG und zum Naturschutz inkl. UVP-Pflicht, FFH-Verträglichkeitsvorprüfung/-prüfung inkl. Protokoll,</p>	77

	Artenschutzvorprüfung/-prüfung inkl. Protokoll, Bericht Artenschutzprüfung Stufe I LökPlan - Conze und Cordes GbR vom 25.03.2020, Bericht Artenschutzprüfung Stufe II LökPlan - Conze und Cordes GbR vom 08.07.2020, Anwendung der Eingriffsregelung und gutachterlicher Stellungnahme zur Anwendung der Eingriffsregelung LökPlan - Conze und Cordes GbR vom 25.03.2020	
26	Angaben zum Störfall-Recht inkl. Berechnung und Sicherheitstechnischer Stellungnahme vom 18.02.2021	39
27	Sicherheitsdatenblätter inkl. Auflistung (beispielhaft) für Hydrauliköl, Motoröl, Superbenzin, Frostschutzmittel/Kühlerschutzmittel, Schaummittel, Dieseldieselkraftstoff, Schmierfette, Butan, Propan, Acetylen und ARCOX	137
28	Angaben zur Sicherheitsleistung	9
29	Erklärungen zum Arbeitsschutz	4
30	Auskünfte Altlastenkataster und 3 Berichte zur Altlast vom 02.11.2020 (2 x) und 02.12.2020	163
31	Angaben zur Kampfmittelfreiheit	1
32	Kostenübernahmeerklärung	1
33	Übereinstimmungserklärung	1
34	Angaben zu Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen	1

V. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

V.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

V.1.1 Bedingung zur Sicherheitsleistung

Zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG wird dem Betreiber der Anlage eine Sicherheitsleistung in Höhe von

777.000,- €

aufgelegt.

Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden bzw. ein Wechsel eines Betreibers der Anlage darf erst erfolgen, wenn

- eine geeignete Sicherheitsleistung bei der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - (als zuständige Überwachungsbehörde) hinterlegt wurde und
- die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - die ordnungsgemäße Hinterlegung der Sicherheitsleistung gegenüber dem Betreiber der Anlage schriftlich bestätigt hat.

Die Sicherheitsleistung ist in Form einer unwiderruflichen und unbefristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft oder Konzernbürgschaft zu erbringen. Sie hat unter dem Verzicht auf die Einrede der Anfechtung und Aufrechnung gemäß § 770 BGB sowie auf die Einrede der Vorausklage gemäß § 771 BGB zu erfolgen. Der Verzicht der Einrede der Aufrechnung gilt nicht für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellt fällige Forderungen des Hauptschuldners.

Der Bürge hat sich zu verpflichten auf erstes schriftliches Anfordern der Gläubigerin zu zahlen. Die Sicherheitsleistung ist vor Inbetriebnahme der Anlage bzw. vor einem Betreiberwechsel bei der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - zu hinterlegen und ständig wirksam zu halten. Begünstigter muss das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Arnsberg, oder den jeweiligen Rechtsnachfolgern, sein. Gerichtsstand für alle Ansprüche aus der Bürgschaft muss 59821 Arnsberg sein.

Im Falle der Erbringung der Bürgschaft durch eine Konzernbürgschaft ist zur Bestätigung der ausreichenden Deckung für den auf den konkreten Sicherungszweck bezogenen Betrag jährlich, spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres, ein Testat eines Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Ein entsprechendes Testat ist auch bereits bei der erstmaligen Hinterlegung der Sicherheitsleistung vor Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

Im Falle eines Betreiberwechsels erfolgt die Rückgabe der Sicherheitsleistung des alten Betreibers erst nach Vorlage der Sicherheitsleistung des neuen Betreibers.

Nachforderungen zur Sicherheitsleistung bleiben vorbehalten.

Die Genehmigung ist an die Leistung und den Bestand der Sicherheitsleistung gebunden.

Hinweis:

Die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - hält Mustertexte mit geeigneten Formulierungen für eine selbstschuldnerische Bank- oder eine Konzernbürgschaft vor. Erfahrungsgemäß empfiehlt es sich, den Text der Bürgschaftsurkunde im Vorfeld mit der Bezirksregierung Arnsberg abzustimmen.

V.1.2 Bedingung zur Altlast

Die Inbetriebnahme der Anlage darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Kreisverwaltung des Kreises Unna - Fachbereich Natur und Umwelt, Ansprechpartner Herr Willeke, Tel. 02303/27-2469 - als zuständige Altlastenbehörde erfolgen.

Voraussetzung für die Zustimmung ist die rechtzeitige Vorlage des gutachterlichen Abschlussberichtes des Altlastensachverständigen nach Nebenbestimmung V.9.1.

Die Zustimmung ist der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 52) vor Inbetriebnahme zu übersenden.

V.1.3 Bedingung zur Vereinigungsbauast

Gemäß § 4 Absatz 2 BauO NRW 2018 sind Gebäude, die auf mehreren Grundstücken stehen nicht zulässig.

Daher ist vor Baubeginn für die Flurstücke Gemarkungen Lippholthausen / Flur 3 / Flurstück 166 und Waltrop / Flur 10 / Flurstück 311 bei den Städten Lünen und Waltrop eine Vereinigungsbauast in das jeweilige Baulastenverzeichnis einzutragen.

Hinweis zur Bedingung zur Vereinigungsbaulast:

Die Eintragung der Vereinigungsbaulast in die Baulastenverzeichnisse ist bereits am 16.12.2020 bzw. 17.12.2020 erfolgt.

V.1.4 Verbindlichkeit der Antragsunterlagen

Die Anlage darf nur nach den geprüften, als Anlage gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

V.1.5 Frist für die Errichtung und den Betrieb

Die mit diesem Bescheid genehmigte Anlage muss innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung errichtet und betrieben werden. Anderenfalls erlischt diese Genehmigung.

V.1.6 Anzeige über den Ausführungsbeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung

Der Ausführungsbeginn (§ 74 Abs. 9 BauO NRW), die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung (§ 84 Abs. 2 BauO NRW) der genehmigten Maßnahme sind der Abteilung Bauordnung der Stadt Lünen jeweils eine Woche vor dem jeweiligen Termin mit Angabe des entsprechenden Datums schriftlich anzuzeigen.

Hinweis:

Die Bauzustandsbesichtigung zur abschließenden Fertigstellung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr wird nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

V.1.7 Anzeige über die Inbetriebnahme der Anlage

Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernate 51, 52, 53-StörfallV, 54 und 55) und der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lünen unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen dieser Genehmigung schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

V.1.8 Bereithalten der Genehmigung

Eine Ausfertigung dieses Genehmigungsbescheides oder eine beglaubigte Abschrift / beglaubigte Fotokopie einschließlich der dazugehörigen Antragsunterlagen ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen.

V.1.9 Anzeige über einen Betreiberwechsel

Zur Sicherstellung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG ist ein Wechsel des Anlagenbetreibers bzw. der vor Ort verantwortlichen Person der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 52) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

V.1.10 Anzeige über die Stilllegung von Anlagen oder Anlagenteilen

Der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 52) ist der Zeitpunkt der Stilllegung von Anlagen oder wesentlichen Anlagenteilen in zweifacher Ausfertigung in Papierform und zusätzlich auf elektronischem Wege als pdf-Datei (poststelle@bra.nrw.de) schriftlich anzuzeigen.

Bei einer vollständigen Anlagenstilllegung müssen die der Anzeige gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 BImSchG beizufügenden Unterlagen insbesondere folgende Angaben enthalten:

- a) Die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstückes (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- b) bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- c) bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- d) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren weiterer Verbleib,

- e) mögliche Gefahren verursachende Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- f) die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Verwertung bzw. Beseitigung (Nachweis des Abnehmers),
- g) bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist sowie
- h) Angaben zum Zustand des Bodens und des Grundwassers und im Fall von festgestellten und aus dem Betrieb der Anlage herrührenden erheblichen Bodenverschmutzungen und/oder erheblichen Grundwasserverschmutzungen durch relevante Stoffe sowie Angaben zur Beseitigung dieser Verschmutzungen.

V.1.11 Den Beschäftigten der zuständigen Überwachungsbehörden ist jederzeit Zutritt zu der Anlage zu gewähren.

V.1.12 Die Anlage darf nur betrieben werden, wenn eine Genehmigung zur Indirektleinleitung des Abwassers vorliegt oder anderweitig eine ordnungsgemäße Entsorgung des Abwassers sichergestellt ist (z.B. über eine externe Entsorgung des Abwassers).

Hinweis:

Eine Änderung der Abwasserbeseitigung durch eine externe Entsorgung des Abwassers stellt eine Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage dar und bedarf mindestens einer Anzeige gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG.

V.2 Nebenbestimmungen zum Baurecht und zum Brandschutz

V.2.1 Für das Bauvorhaben ist ein **Stand sicherheitsnachweis** (statische Berechnung mit Konstruktionsplänen) erforderlich, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 geprüft sein muss. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Dieser Nachweis muss spätestens mit der schriftlichen Erklärung des staatlich anerkannten Sachverständigen über die Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführungen bei Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lünen vorliegen.

Der Abschlussbericht über die Bauüberwachung gemäß den bautechnischen Nachweisen ist bis zur abschließenden Fertigstellung der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

- V.2.2 Für das Bauvorhaben ist ein Nachweis über den **Wärmeschutz** erforderlich, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 aufgestellt oder geprüft sein muss. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Dieser Nachweis muss spätestens bei Baubeginn mit der schriftlichen Erklärung des staatlich anerkannten Sachverständigen über die Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführungen der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lünen vorliegen.

Während der Bauausführung hat der staatl. anerkannte Sachverständige in der Örtlichkeit stichprobenhafte Kontrollen über die Einhaltung der Berechnung vorzunehmen.

Bis zur Fertigstellungsanzeige ist hierüber ein Kontrollbericht bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lünen vorzulegen.

- V.2.3 Für das Bauvorhaben ist ein Nachweis über den **Schallschutz** erforderlich, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen oder sachverständigen Stelle nach § 87 Abs. 2 Nr. 4 BauO NRW 2018 aufgestellt oder geprüft sein muss. Ohne diesen Nachweis darf mit der Bauausführung nicht begonnen werden.

Dieser Nachweis muss spätestens bei Baubeginn mit der schriftlichen Erklärung des staatlich anerkannten Sachverständigen über die Beauftragung zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführungen der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lünen vorliegen.

Während der Bauausführung hat der staatl. anerkannte Sachverständige in der Örtlichkeit stichprobenhafte Kontrollen über die Einhaltung der Berech-

nung vorzunehmen.

Bis zur Fertigstellungsanzeige ist hierüber ein Kontrollbericht bei der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lünen vorzulegen.

V.2.4 Vor Ausführungsbeginn sind der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lünen die Namen der Bauleiterin bzw. des Bauleiters und der Fachbauleiterin bzw. des Fachbauleiters für den Brandschutz schriftlich mitzuteilen. Weiterhin ist auch eine Änderung der Personen schriftlich mitzuteilen.

V.2.5 Das Brandschutzkonzept der WERNER Bauingenieure - (Projektnummer: 190704) vom 08.07.2020 ist bei der Umsetzung des Bauvorhabens zu beachten. Die darin enthaltenen baulichen und betrieblichen Maßnahmen sind auszuführen und auch beim Betrieb der Anlage dauerhaft einzuhalten.

In diesem Zusammenhang wird insbesondere auf folgende Maßnahmen bzw. Kapitel des Brandschutzkonzeptes verwiesen:

- Maximale Lagerguthöhe 4,0 m (Kap. 4.2)
- Löschwasser-Rückhalteanlage (Kap. 7.3)
- 5 m lichter Abstand zwischen der Input-, der Output und der Maschinenhalle (Kap. 7.4.2.1)
- Maßnahme zur Verhinderung von Brandübertragung zwischen den Gebäuden (z. B. Förderstrecken mit halbstationären Löschanlagen, Abluftleitungen aus nichtbrennbaren Baustoffen und Rauchschutzklappe / Kap. / 7.4.2.1)
- Trennung der Lagerabschnitte durch 5 m hohe nichtbrennbare Anschüttwände (Kap. 7.4.3.6)
- Keine Lagerung von Kunststoffabfällen in Lagerabschnitten mit > 300 m² /Kap.7.4.3.6)
- Harte Bedachung (Kap. 7.4.6.1)
- Auslegung der Rauchabzüge / Rauchabzugsanlagen (Kap. 7.9.2)
- Löschanlagen (Kap. 7.11.3) - Förderstrecken (halbstationäre Löschanlage) und Lagerhallen Input- und Output (Werfer mit automatischer Auslösung durch IR-Kameras)
- Werkfeuerwehr (Kap. 7.16.8)

- V.2.6 Die vorderen Kanten der zulässigen Lagerflächen in den Lagerabschnitten der Input- und Outputlagerhalle sind auf dem Boden dauerhaft farblich zu kennzeichnen.
- Die maximal zulässige Lagerguthöhe von 4 m ist an den 5 m hohen nicht brennbaren Anschüttwänden dauerhaft umlaufend (z. B. farblich) zu kennzeichnen.
- Im Falle der Beschädigung der Kennzeichnung ist diese zeitnah auszubessern.
- V.2.7 Die Lagerung in der Input- und Outputhalle darf nicht oberhalb der maximalen Lagerguthöhe von 4 m oder über die vordere Kante der Lagerabschnitte hinaus erfolgen.
- V.2.8 Vor Inbetriebnahme sind Feuerwehrpläne nach DIN 14095 in Absprache mit der Werkfeuerwehr des Lippewerkes zu erstellen. Die Pläne sind spätestens alle 2 Jahre auf Aktualität zu überprüfen.
- V.2.9 Bis zur abschließenden Fertigstellung und vor Inbetriebnahme/Nutzung des Vorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Lünen die Bescheinigung der Fachbauleiterin bzw. des Fachbauleiters für den Brandschutz über die mängelfreie Umsetzung des Brandschutzkonzeptes vorzulegen.
- V.2.10 *Hinweise zu Gebühren und Kampfmittelfreiheit:*
- *Die von der Bauaufsichtsbehörde durchzuführende Bauüberwachung (§ 83 BauO NRW 2018) und die Bauzustandsbesichtigungen (§ 84 BauO NRW 2018) des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.*
 - *Vor Baubeginn ist eine Untersuchung auf Kampfmittelfreiheit entsprechend der Erläuterungen in Kapitel 7.5 der Antragsunterlagen durchführen zu lassen. Es empfiehlt sich diese frühzeitig in Auftrag zu geben bzw. zu beantragen.*

V.3 Nebenbestimmungen zu wassergefährdenden Stoffen

- V.3.1 Die in den folgenden Fachgutachten aufgeführten Bestimmungen und sonstigen Festsetzungen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der AwSV-Anlagen mit all ihren Anlagenteilen dauerhaft zu beachten und einzuhalten:
- a. Gutachten/Stellungnahme nach AwSV Nr. APS3-TNS-20-120-001-G-001 Rev. 01 der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG für die Errichtung und den Betrieb des neuen Betriebsmittellagers vom 16.04.2020
 - b. Gutachten/Stellungnahme nach AwSV Nr. APS3-TNS-20-120-001-G-002 der TÜV NORD Systems GmbH & Co. KG für die Errichtung und den Betrieb des neuen Input- und Outputlagers für allgemein wassergefährdende Feststoffe vom 23.06.2020
- V.3.2 Hydraulikrohrleitungen, die außerhalb von Gebäuden verlaufen, sind doppelwandig und mit Lecküberwachung oder mit gleichwertigen Ersatzmaßnahmen auszuführen.
- V.3.3 Zum Zweck des Sekundärschutzes sind im Betriebsmittellager Rückhalteeinrichtungen zu verwenden, deren bau- und wasserrechtliche Eignung durch die Übereinstimmungserklärung des Herstellers und durch vorherige Prüfung des Bauprodukts durch eine anerkannte Prüfstelle bestätigt wurde oder die über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt, Berlin) als bau- und wasserrechtliche Verwendbarkeitsnachweise verfügen, verwendet werden. Die Bestimmungen der entsprechenden Zulassungen sind einzuhalten.
- V.3.4 Altöl darf nur in einem doppelwandigen Behälter aus Stahl S235JR+AR oder vergleichbar mit einer permanenten Lecküberwachung und einer örtlichen Füllstandsanzeige gesammelt und gelagert werden. Der Behälter und die Lecküberwachung müssen über eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt, Berlin) verfügen. Die Bestimmungen der entsprechenden Zulassungen sind einzuhalten.

- V.3.5 Für die Übergänge zu den Betonierabschnitten der Sohlenplatte, zu den umlaufenden Stahlbeton-Aufkantungen und - falls erforderlich - zu den Einzelfundamenten im Inputlager und im Outputlager sind bauaufsichtlich zugelassene Fugenbänder oder Fugenbleche zu verwenden. Das Erfordernis an den Übergängen zu den Einzelfundamenten ist vor Ausführungsbeginn mit einem AwSV-Gutachter abzustimmen. Das Ergebnis der Abstimmung ist schriftlich zu dokumentieren und der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 - auf Verlangen vorzulegen. Die Bestimmungen der entsprechenden Zulassungen für die Fugenbänder oder Fugenbleche sind einzuhalten.
- V.3.6. Bei der Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 46 Abs. 2 AwSV des Betriebsmittelagers, des Inputlagers und des Outputlagers sind dem Sachverständigen gemäß § 2 Abs. 33 AwSV die bau- und wasserrechtlichen Verwendbarkeitsnachweise der AwSV-Anlagen vorzulegen. Die Prüfung der bau- und wasserrechtlichen Verwendbarkeitsnachweise sind im AwSV-Prüfbericht explizit zu vermerken.
- V.3.7. Für alle AwSV-Anlagen ist eine Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV sowie eine Betriebsanweisung oder ein Merkblatt gemäß § 44 AwSV zu erstellen und zukünftig fortzuschreiben. Das Betriebspersonal ist vor Inbetriebnahme und nachfolgend mindestens einmal jährlich zu unterweisen, wie es sich nach den Betriebsanweisungen oder entsprechend der Merkblätter zu verhalten hat. Die jährliche Unterweisung ist durch Unterschrift zu bestätigen.
- V.3.8. Im Inputlager und im Outputlager sind an den Türen und Toren Löschwasserbarrieren zu installieren. Die Löschwasserbarrieren sollten möglichst als automatisch schließende Barrieren ausgeführt werden. Sollten anstelle automatisch schließender Löschwasserbarrieren manuell zu bedienende Barrieren (z. B. mobile Steckschotts oder Drehbarrieren) zur Löschwasserrückhaltung verwendet werden, sind diese im Brandfall von eingewiesenem Personal zu bedienen. In einer Betriebsanweisung ist der Ablauf des Setzens oder Schließens der Löschwasserbarrieren eindeutig zu regeln und die entsprechenden Verantwortlichkeiten hierfür festzusetzen, sodass zu

jedem Zeitpunkt die Löschwasserrückhaltung sichergestellt ist. Die für die Bedienung der Löschwasserbarrieren verantwortlichen Mitarbeiter sind jährlich hierüber zu schulen und die Bedienung ist jährlich zu proben. Die Schulungen und Proben sind schriftlich zu dokumentieren und durch Unterschrift der Teilnehmer zu bestätigen. Die Dokumentation ist der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 52-AwSV) auf Verlangen vorzulegen.

V.3.9 Auf der Anlage sind geeignete Bindemittel (z. B. für evtl. austretenden Kraftstoff, Motoren-/Hydrauliköle oder Flüssigkeiten aus den Abfällen) vorzuhalten.

V.3.10 Hinweise zu wassergefährdenden Stoffen

a) *Wesentliche Änderungen oder Ergänzungen der Anlagen, wie eine Änderung des Lagermediums, bedürfen gegebenenfalls einer Eignungsfeststellung gemäß § 63 WHG.*

b) *Das Betriebsmittellager ist gem. § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 Zeile 3 AwSV vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung, wiederkehrend und bei Stilllegung prüfpflichtig. Das Inputlager und das Outputlager sind gem. § 46 Abs. 2 AwSV i. V. m. Anlage 5 Zeile 4 AwSV vor Inbetriebnahme prüfpflichtig.*

V.4 Nebenbestimmungen zur Wasserwirtschaft

V.4.1 Nebenbestimmungen zu den Abwasserbehandlungsanlagen (1. Verkehrsflächen (VF) und 2. Dachflächen (DF))

V.4.1.1 Der Beginn der Baumaßnahmen zur Errichtung der Abwasserbehandlungsanlagen ist rechtzeitig vor Aufnahme der Arbeiten der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 54 als Obere Wasserbehörde) schriftlich mitzuteilen.

V.4.1.2 Besonderheiten bei der Durchführung der Baumaßnahmen zur Errichtung der Abwasserbehandlungsanlagen, z. B. notwendige Umplanungen, sind der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 54) vorher mitzuteilen.

- V.4.1.3 Die Inbetriebnahme der Abwasserbehandlungsanlagen ist der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 54) vorab schriftlich mitzuteilen.
- V.4.1.4 Die abschließenden Bauzustandsbesichtigungen nach § 93 LWG für die Abwasserbehandlungsanlagen sind innerhalb von 3 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage bei der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 54) zu beantragen.
- V.4.1.5 Alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Kanalbenutzung zusammenhängen, sind der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 54) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gilt auch für eine Änderung des einzuleitenden Abwassers und der Abwassermengen.
- V.4.1.6 Werden Teile der Abwasserbehandlungsanlagen (z. B. RKB, RRB, Schlammfang oder ABKW-Abscheiders) aufgegeben oder geändert, so ist der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 54) hierfür ein Antrag nach § 57 Abs. 2 LWG vorzulegen.
- V.4.1.7 Für den Betrieb, die Wartung und die Instandhaltung der Abwasserbehandlungsanlagen sind Betriebsanweisungen zu erstellen. In den Betriebsanweisungen sind auch Regelungen für mögliche Abweichungen vom Normalbetrieb zu treffen.
- V.4.1.8 Die Abwasserbehandlungsanlagen sind unter Berücksichtigung der entsprechenden Betriebsanweisungen nach Nebenbestimmung V.4.1.7 zu betreiben.
- V.4.1.9 Für den ordnungsgemäßen Zustand, den Betrieb und die Wartung der Abwasserbehandlungsanlagen ist der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 54) spätestens bis zur Inbetriebnahme schriftlich die zuständige verantwortliche Person und seine Stellvertreter zu benennen.

- V.4.1.10 Jeder Wechsel der zuständigen verantwortlichen Personen ist der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 54) spätestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- V.4.1.11 Für die Abwasserbehandlungsanlagen ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Ergebnisse der wöchentlichen Inspektionen, der arbeitstäglichen Überprüfungen sowie alle wichtigen Vorkommnisse wie In- oder Außerbetriebnahme von Anlagenteilen, Wartungsarbeiten, Schlammräumung und -entsorgung, Betriebsstörungen, Reinigung etc. zu jeder Anlage einzeln einzutragen sind.
- V.4.1.12. Die in das Betriebstagebuch eingetragenen Daten sind mind. drei Jahre ab dem Datum der letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg vorzulegen. Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein. Das Betriebstagebuch kann auch, z.B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage mit täglichem Ausdruck geführt werden. Die Ausdrücke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.
- V.4.1.13 Die Abwasserbehandlungsanlagen (inkl. Ein- und Auslauf, Beckenüberlauf, Beckenoberfläche usw.) sind mindestens einmal pro Woche einer Inspektion durch die zuständige verantwortliche Person oder einen seiner Stellvertreter zu unterziehen, um sich vom bestimmungsgemäßen Betrieb, vom Zustand und von der Funktion der für den Betrieb der Anlagen wesentlichen klärtechnischen und maschinellen Einrichtungen zu überzeugen. Dabei ist u. a. auch auf Verunreinigungen durch z. B. Schwimmstoffe zu überprüfen. Die angesammelten Verunreinigungen, z.B. vor Tauchwand / Tauchrohr, sind jeweils zu entnehmen und zu entsorgen.
- Die durchgeführten Inspektionen mit den jeweiligen Feststellungen und den durchgeführten Maßnahmen sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren.

V.4.1.14 Die abwasserrelevanten Anlagen (RRB, oberirdische Druckrohrleitungen, RKB, Anschlüsse und Pumpen) sind arbeitstäglich durch Inaugenscheinnahme auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen.

Bei den arbeitstäglichen Kontrollen ist auch zu überprüfen, ob von den Anlagen (z. B. RRB oder RKB) Gerüche ausgehen. Im Falle der Feststellung von Gerüchen sind unverzügliche geeignete Maßnahme (z. B. Reinigung oder Spülung) zu veranlassen. Die Ergebnisse der Überprüfungen sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

V.4.1.15 Im RKB und Schlammfangbecken ist der angesammelte Schlamm bei Bedarf, mind. jedoch bei Erreichen einer Schlammhöhe von 40 cm, zu räumen und entsprechend zu entsorgen bzw. zu verwerten. Die Schlammentnahme im RKB bzw. eine Reinigung oder Spülung des RKB nach Nebenbestimmung V.4.1.14 darf grundsätzlich nur in der Zeit zwischen Anfang Oktober und Ende März erfolgen, um eine nachteilige Beeinträchtigung der Kreuzkröte zu vermeiden. Außerhalb des genannten Zeitraumes dürfen die Arbeiten am RKB nur in begründeten Einzelfällen und nach vorheriger Untersuchung auf das Vorkommen der Kreuzkröte und ihrer Entwicklungsstadien durch eine hierfür qualifizierte, artenschutzkundige Person und einer Freigabe durch diese Person erfolgen. Die Qualifikation ist dem Dez. 51 -Landschaft-, Natur und Artenschutz- der Bezirksregierung Arnsberg auf Verlangen nachzuweisen. Die Untersuchung und ihr Ergebnis sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

V.4.1.16 Alle Schachtdeckel der Abwasserleitungen bzw. der Abwasserbehandlungsanlagen sind ständig frei zu halten.

V.4.1.17 Betriebsstörungen, die zu nicht erlaubten Einleitungen in das RW-Kanalisationsnetz des Lippewerkes und damit auch in den Brunnengraben führen oder führen können, sind der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 54) sowie der Kreisverwaltung des Kreises Unna als Unterer Wasserbehörde unverzüglich, z.B. per E-Mail oder Fax, anzuzeigen und im Betriebstagebuch zu vermerken.

- V.4.1.18 Die Pumpenanlagen müssen einzeln abgestellt werden können, damit in einem Havariefall eine unzulässige Einleitung in das Gewässer verhindert werden kann. Das Abstellen der Pumpen und das Schließen der einzelnen Schieber an den RRB's muss direkt vor Ort, von der Leitwarte der Anlage und von der ständig besetzten Warte im Lippewerk aus möglich sein.
- V.4.1.19 Der Koaleszenzabscheider NG 100 in der Abwasserbehandlung VF ist als ABKW-Abscheider (nach DIN EN 858 und der DIN 1999-100 und 101) zu bemessen und zu errichten.
- V.4.1.20 Die Ableitung und Weitergabe des behandelten Niederschlagswassers der Abwasserbehandlung VF in Richtung der Druckrohrleitung zum „Brunnen-graben“ hat per separater Pumpenanlage mit einer max. Leistung von 6,9 l/s zu erfolgen.
- V.4.1.21 Die Ableitung und Weitergabe des behandelten Niederschlagswassers der Abwasserbehandlung DF in Richtung der Druckrohrleitung zum „Brunnen-graben“ hat per separater Pumpenanlage mit einer max. Leistung von 6,6 l/s zu erfolgen.
- V.4.2 Nebenbestimmungen zu den ABKW-Abscheidern (VF NG 100 und Prozessabwasser NG 3)
- V.4.2.1 Die in der „Allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung“ für die ABKW-Abscheideranlagen aufgeführten Bestimmungen, Bedingungen und sonstigen Festsetzungen sind bei Errichtung und Betrieb der Abscheideranlagen oder ihrer Anlagenteile zu beachten u. einzuhalten.
- V.4.2.2 Die Abscheideranlagen sind nach Maßgabe der Betriebs- u. Wartungsanleitung des Herstellers in Verbindung mit der DIN 1999-100 / 101 u. DIN EN 858-2 in der jeweils geltenden Fassung durch einen Sachkundigen zu betreiben u. zu warten.

Hinweis:

Sachkundige Personen sind Mitarbeiter des Betriebes oder beauftragte

Dritte, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse u. ihrer durch praktische Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen (Fachlehrgang, Vororteinweisung).

V.4.2.3 Die ABKW-Abscheideranlagen sind spätestens bei einer abgeschiedenen Leichtflüssigkeitsmenge von 80 % der maximalen Speichermenge, der Schlammfang spätestens bei Füllung des halben Schlammfanginhaltes zu leeren. Nach der Leerung ist der Abscheider wieder mit Wasser zu füllen. Der selbsttätige Abschluss ist zu säubern und danach in Schwimmlage zu bringen.

V.4.2.4 Vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren sind die Abscheideranlagen nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung auf Kosten des Betreibers durch einen Fachkundigen entsprechend der DIN 1999-100 / 101 u. DIN EN 858-2 auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb überprüfen zu lassen (Generalinspektion). Die Prüfung umfasst auch die Zulauf- bzw. Verbindungsleitung von der Abwasseranfallstelle bis zum Probenahmeschacht. Die Rohrleitungen sind nach DIN 1986-30 in Verbindung mit DIN EN 1610 zu prüfen. Der Prüfbericht ist der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 54) jeweils unverzüglich vorzulegen.

Hinweis:

Fachkundige Personen sind Mitarbeiter betriebsunabhängiger Betriebe, Sachverständige oder sonstige Institutionen, die nachweislich über die geforderten Fachkenntnisse für Betrieb, Wartung und Überprüfung von Abscheideranlagen sowie die gerätetechnische Ausstattung zur Prüfung von Abscheideranlagen verfügen.

V.4.2.5 Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe in unzulässigem Umfang in die Kanalisation gelangen, sind unverzüglich per E-Mail oder Telefax dem Kanalisation- und/oder Kläranlagenbetreiber sowie der Bezirksregierung Arnsberg (De-

zernat 54) anzuzeigen. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadenereignisses möglichst genau anzugeben

V.4.2.6 Nebenbestimmungen zur Selbstüberwachung der Abwassereinleitungen aus den Abscheideranlagen

V.4.2.6.1 Das einzuleitende Abwasser ist an den Probenahmestellen (siehe Nebenbestimmung V.4.2.7.1) durch eigenes Personal mit geeigneter Vorbildung oder auf Kosten der Betreiberin der Anlage von einer geeigneten Stelle nach der in Anlage 2 vorgegebenen Anzahl an Selbstüberwachungen pro Kalenderjahr auf den Parameter „Kohlenwasserstoffe gesamt“ untersuchen zu lassen. Die Untersuchungen der entnommenen Proben sind nach dem Analysen- und Messverfahren Nr. 309 der Anlage zu § 4 der Abwasserverordnung (AbwV) durchzuführen.

V.4.2.6.2 Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 54) unverzüglich vorzulegen und ebenfalls in die jeweiligen Betriebstagebücher einzutragen. Eine Änderung der Untersuchungshäufigkeit bleibt der Bezirksregierung Arnsberg in begründeten Fällen vorbehalten.

V.4.2.7 Nebenbestimmungen zu den Probenahmestellen der Abscheideranlagen

V.4.2.7.1 Die Proben sind jeweils aus dem Probenahmeschacht hinter den Koaleszenzabscheidern zu entnehmen.

V.4.2.7.2 Die Probenahmestellen sind jeweils mit einem Schild zu versehen, auf dem die eindeutige Bezeichnung der Probenahmestellen deutlich sichtbar ist.

V.4.2.7.3 Es muss sichergestellt sein, dass eine behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann. Dazu ist durch den Betreiber der Anlage innerhalb einer angemessenen Frist (< 1/2 Stunde) eine geeignete Begleitperson zu stellen oder ansonsten der Zutritt zu ermöglichen.

V.4.3 Nebenbestimmungen zur Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 WHG

V.4.3.1 Überwachungswerte

V.4.3.1.1 Für das behandelte Abwasser aus der Abwasserbehandlungsanlage „Prozessabwasser“ zur Behandlung des Biofilterkondensates und des Abschlammwassers des Luftbefeuchters (Abwasserbehandlungsanlage Nr. 3) werden die in Anlage 1 aufgeführten Überwachungswerte festgesetzt. Die Messungen und Auswertungen erfolgen nach den dort genannten oder gleichwertigen Analyse- und Messverfahren. Zugrunde gelegt wird der Anhang 27 „Behandlung von Abfällen durch chemische und physikalische Verfahren (CP-Anlage) sowie Altölaufbereitung“ der Abwasserverordnung. Die Werte sind an der Probenahmestelle einzuhalten.

V.4.3.1.2 Ist ein festgesetzter Überwachungswert aus der Anlage 1 nach dem Ergebnis einer Überprüfung im Rahmen der behördlichen Überwachung nicht eingehalten, gilt er dennoch als eingehalten, wenn die Ergebnisse dieser und der vier vorausgegangenen behördlichen Überprüfungen in vier Fällen den jeweils maßgebenden Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis den Wert um mehr als 100 % übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die Einhaltung der Überwachungswerte darf nicht durch Verdünnung oder Vermischung mit anderen Abwasserströmen erreicht werden.

V.4.3.2 Anforderungen an das Abwasser für den Ort des Anfalls

V.4.3.2.1 In der Anlage anfallendes Abwasser darf nicht in Gewässer eingeleitet werden, soweit es aus der gemeinsamen Behandlung von flüssigen Abfällen aus fotografischen Prozessen der Silberhalogenidfotografie und anderen Herkunftsbereichen stammt und organische Komplexbildner enthält, die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend der Nummer 406 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ nicht erreichen. Die Anforderung nach Satz 1 gilt als eingehalten, wenn der Nachweis erbracht wird, dass von den Erzeugern und Anlieferern der angelieferten Abfälle Angaben vorliegen, nach denen keine der in Satz 1 genannten Komplexbildner aus Einsatz- oder Hilfsstoffen verwendet wurden oder sicherge-

stellt ist, dass der aus fotografischen Prozessen stammende wässrige Abfall einer Verbrennung zugeführt wird.

Hinweis:

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage zur Behandlung von Abfällen im Sinne Anhang 27 AbwV Buchstabe A Abs. 1 Nr. 2 für die v. g. Regelung formal grundsätzlich festzulegen ist. Im vorliegenden Fall sind jedoch in der Anlage keine flüssigen Abfälle, insbesondere aus fotografischen Prozessen etc., zugelassen.

V.4.3.3 Anforderungen an das Abwasser vor Vermischung

V.4.3.3.1 Das Abwasser darf mit anderem Abwasser zum Zweck der gemeinsamen biologischen Behandlung nur vermischt werden, wenn zu erwarten ist, dass mindestens eine der beiden folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:

1. Bei der Giftigkeit gegenüber Fischeiern, Leuchtbakterien und Daphnien einer repräsentativen Abwasserprobe werden nach Durchführung eines Eliminationstestes mit Hilfe einer biologischen Labor-Durchlaufkläranlage (Anlage z. B. entsprechend DIN 38412-L 26) folgende Anforderungen nicht überschritten:

Giftigkeit gegenüber Fischeiern	$G_{Ei} = 2$,
Giftigkeit gegenüber Daphnien	$G_D = 4$ und
Giftigkeit gegenüber Leuchtbakterien	$G_L = 4$.

Durch Maßnahmen wie Nitrifikation in der biologischen Laborkläranlage oder pH-Wert-Konstanthaltung ist sicherzustellen, dass eine Überschreitung des G_{Ei} -Wertes nicht durch Ammoniak (NH_3) verursacht wird. Das Abwasser darf zum Einfahren der biologischen Laborkläranlage beliebig verdünnt werden. Bei Nährstoffmangel können Nährstoffe zudosiert werden. Während der Testphase darf kein Verdünnungswasser zugegeben werden.

2. Es wird ein DOC-Eliminationsgrad von 75 Prozent entsprechend der Nummer 408 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ erreicht.

Bei wesentlichen Änderungen, sonst mindestens alle 2 Jahre, ist der Nachweis der Einhaltung der Voraussetzungen zu führen.

V.4.3.4 Selbstüberwachung

V.4.3.4.1 Das einzuleitende Abwasser ist an den Probenahmestellen auf Kosten der Betreiberin der Anlage von einer geeigneten Stelle auf die in Anlage 1 genannten Parameter in der dort genannten Häufigkeit untersuchen zu lassen.

Name und Anschrift sowie jeder Wechsel der beauftragten Stelle sind der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 54) unverzüglich mitzuteilen.

V.4.3.4.2 Wird bei der behördlichen Überwachung die Überschreitung eines Überwachungswertes festgestellt, kann die Zahl der vorzunehmenden Untersuchungen durch die Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 54) für diesen Parameter erhöht werden.

V.4.3.4.3 Die Proben zur Selbstüberwachung sind in unregelmäßigen über das Jahr verteilten Abständen und zu unterschiedlichen Tageszeiten zu entnehmen. Bei Nachtbetrieb auch zu diesen Zeiten.

V.4.3.4.4 Mit den Untersuchungen ist sofort mit der Inbetriebnahme der Anlage zu beginnen.

Die Ergebnisse der Selbstüberwachung sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 54) unaufgefordert und umgehend vorzulegen.

V.4.3.4.5 Wird im Rahmen der Selbstüberwachung festgestellt, dass die Überwachungswerte dauerhaft unterschritten werden, kann vom Betreiber bei der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 54) ein Antrag auf Verringerung der Überwachungshäufigkeit einzelner Parameter gestellt werden.

V.4.3.4.6 Es ist ein Betriebstagebuch zu führen, welches mindestens drei Jahre lang, gerechnet ab der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 54) auf Verlangen unmittelbar vorzulegen ist. In

das Betriebstagebuch sind alle besonderen Vorkommnisse, etwa In- und Außerbetriebnahme von Anlagen oder Anlagenteilen, Angaben über Betriebsstörungen, Chemikalienverbrauch, Konzentrat- und Schlammabeseitigung, Wartungsvermerke etc. einzutragen.

Das Betriebstagebuch muss chronologisch geheftet und die Seiten müssen durchnummeriert sein.

Das Betriebstagebuch kann auch, z. B. unter Verwendung eines Prozess-Leit-Systems (PLS), auf einer ADV-Anlage geführt werden. Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 54) sind unmittelbar Ausdrucke anzufertigen. Die Ausdrucke sind in übersichtlicher und allgemein verständlicher Form zu gestalten.

V.4.3.5 Probenahmestelle

V.4.3.5.1 Nach den Abwasserbehandlungsanlagen (ABKW-Abscheidern) ist, soweit sie noch nicht vorhanden ist, eine Probenahmestelle einzurichten. Die Probenahmestelle ist mit einem Schild zu versehen, auf dem die eindeutige Bezeichnung deutlich sichtbar ist.

V.4.3.5.2 Die Proben sind aus dem Probenahmeschacht hinter dem „ABKW-Abscheider NG 3“, jeweils bei fließendem Abwasser zu entnehmen. Es muss gewährleistet sein, dass eine Probenahme durch die Emschergenossenschaft, das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) oder eine beauftragte Stelle jederzeit möglich ist.

V.4.3.5.3 Es muss sichergestellt sein, dass die behördliche Überwachung jederzeit erfolgen kann. Der Betreiber hat dazu innerhalb angemessener Frist (< 1/2 Stunde) eine geeignete Begleitperson zu stellen oder sonst den Zutritt zu ermöglichen.

V.4.3.5.4 Veränderungen an der festgelegten Probenahmestelle dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 54) erfolgen.

V.4.3.6 Mengenummessung

V.4.3.6.1 Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage „Prozessabwasser“ zur Behandlung des Biofilterkondensates und des Abschlammwassers des Luftbefeuchters (Abwasserbehandlungsanlage Nr. 3) ist eine geeignete Abwassermengenummessung zu betreiben, die einen Momentanmesswert anzeigt sowie eine Aufsummierung, auch nach zeitlicher Einstellung (1 sec. bis 3600 s) und Ablesung mit Rückstellung durch den Probenehmer, der Messwerte/Durchflussmengen durchführt. Die Messungen sind wöchentlich ins Betriebstagebuch einzutragen und elektronisch kontinuierlich aufzuzeichnen.

V.4.3.7 Nebenbestimmungen zu Betrieb und Wartung

V.4.3.7.1 Im Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage „Prozessabwasser“ ist ein Schieber einzubauen, mit dem die Ableitung von Abwasser in Katastrophenfällen (Brand, etc.) verhindert wird. Es muss sichergestellt sein, dass das Abwasser dann nach einer Analyse einer entsprechenden Behandlung zugeführt werden kann.

V.4.3.7.2 Für die Überwachung der Erfüllung der Nebenbestimmungen sowie als Ansprechpartner für die Behörden ist der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 54) zur Inbetriebnahme der Anlage ein verantwortlicher Betriebsbeauftragter gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 WHG sowie ein Stellvertreter zu benennen. Jeder Wechsel der Personen ist der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 54) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

V.4.3.7.3 Alle Veränderungen rechtlicher und technischer Art des in den Antragsunterlagen dargestellten und beschriebenen Unternehmens, der Anlagen und Auswirkungen, die mit der Kanalbenutzung zusammenhängen, sind der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 54) unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Das gilt auch für eine Änderung des einzuleitenden Abwassers und der Abwassermengen.

V.4.3.7.4 Sofern die Gefahr besteht, dass durch Betriebsstörungen die Abwasseranlagen geschädigt, Menschen gefährdet, die Funktion der Kläranlagen be-

einträchtigt oder das Gewässer verunreinigt werden können, ist die Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 54) und die Emschergenossenschaft unverzüglich zu informieren. In der Sofortmeldung sind, soweit möglich, auch Art und Umfang der in die Kanalisation gelangten Schadstoffe anzugeben.

V.4.3.7.5 Eine Vermischung des Abwassers zum Zwecke der Verdünnung ist nicht zulässig.

V.4.3.7.6 Außer dem zugelassenen Abwasser dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die geeignet sind, den biologischen, chemischen und physikalischen Zustand der Abwasseranlage (auch öffentliche Kanalisation und Kläranlage) nachteilig zu beeinflussen.

V.4.3.7.7 Die Funktion der ABKW-Abscheideranlage und des Schlammfanges sind selbst zu überwachen. Es sind ins Betriebstagebuch hierfür Vermerke einzutragen über:

- Kontrolle des Zulaufs auf Auffälligkeiten (z.B. Farbe, Ölanteile)
- Zustand und Funktion der für die Anlage maßgeblichen Bauteile
- Die ABKW-Abscheideranlage ist entsprechend der Betriebsanleitung des Anlagenherstellers zu warten oder warten zu lassen. Auch die Wartungsarbeiten und Reparaturen sind im Betriebstagebuch einzutragen.
- Alle 5 Jahre ist der ABKW-Abscheider einer Generalinspektion mit Dichtigkeitskontrolle nach DIN EN 858 Teil 2 in Verbindung mit der DIN 1999-100 und 101 zu unterziehen.

V.4.3.7.8 Die abwasserrelevanten Anlagen (Leitungen, Becken, Anschlüsse und Pumpen) sind arbeitstäglich durch Augenschein auf ihre Dichtigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis ist im Betriebstagebuch zu vermerken. Alle Schachtdeckel der Abwasserleitung/-anlage sind ständig frei zu halten.

V.4.3.8 Rechtsnachfolge

Diese Genehmigung geht auf einen Rechtsnachfolger im Eigentum der Benutzungsanlage oder des Grundstücks über.

V.4.3.9 Vorbehalt

Diese Genehmigung steht unter dem Vorbehalt zusätzlicher nachträglicher Anforderungen u. Auflagen sowie des Widerrufs gem. § 58 Abs. 3 und 4 WHG.

V.4.3.10 Hinweise zur Indirekteinleitergenehmigung

- *Rechte Dritter, insbesondere solche des Eigentümers und/oder Betreibers von öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen bleiben unberührt.*
- *Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 58 Abs. 3 WHG erforderliche Maßnahmen durchzuführen sind, sofern vorhandene Abwassereinleitungen nicht den Anforderungen nach § 58 Abs. 2 WHG entsprechen.*
- *Den Vertretern der zuständigen Behörden sind die Anlagen jederzeit zugänglich zu machen, Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen (§ 101 WHG). Dies gilt auch insbesondere für diesen Bescheid und die Antragsunterlagen.*
- *Sofern eine Indirekteinleitung in die Kanalisation über den genehmigten Zeitraum hinaus beabsichtigt wird, ist der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 54) spätestens sechs Monate vor Ablauf der Frist ein Neuantrag mit den erforderlichen Unterlagen vorzulegen.*

V.4.4 Hinweis zum Kanalisationsnetz

Nach Errichtung der Gesamtanlage zur Wertstoffaufbereitung ist das neue geänderte Kanalisationsnetz auf dem Lippewerksgelände durch die REMONDIS Production GmbH dem Dezernat 54 der Bezirksregierung Arnsberg anzuzeigen. Die Schlammfänge und RRB's sind Bestandteile der Kanalisation, soweit sie nicht den Leichtflüssigkeitsabscheidern zugeordnet werden.

V.4.5 Hinweis zur Indirekteinleitergenehmigung in den AKE

Durch die Errichtung und den Betrieb der Wertstoffaufbereitungsanlage wird auch eine Änderung an der Indirekteinleitergenehmigung für die Einleitungen des Abwassers vom Lippewerksgelände der REMONDIS Production GmbH in den AKE (Abwasserkanal Emscher) hervorgerufen. Hierfür ist ein

Änderungsantrag nach § 58 Abs.1 WHG durch die REMONDIS Production GmbH bei der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 54) zu stellen.

V.4.6 *Hinweis zur Einleitung in den Brunnengraben*

*Mit der Errichtung der Wertstoffaufbereitungsanlage auf dem Lippewerksge-
lände der REMONDIS Production GmbH werden ca. 27.000 m² Fläche zu-
sätzlich befestigt. Durch die über diese Flächen zusätzlich abzuleitenden
Abwassermengen wird auch eine Anpassung der Einleitungserlaubnis der
REMONDIS Production GmbH erforderlich.*

V.4.7 *Hinweis zur Pumpstation/Pumpenanlage zum Brunnengraben*

*Die Ableitung des behandelten Niederschlagswassers VF und DF hat über
eine eigene Pumpstation/Pumpenanlage so zu erfolgen, dass dauerhaft
sichergestellt wird, dass die Abwassermengen VF und DF auf der Drucksei-
te entsprechend dem Verhältnis ihrer jeweils max. zulässigen Abwasser-
mengen (6,9/6,6) abgeleitet werden. Dies kann entweder über 2 separate
Pumpen (VF = 6,9 l/s und DF = 6,6 l/s) oder eine gemeinsame Pumpe mit
13,5 l/s mit einem entsprechenden hydraulischen Nachweis über die ver-
hältnismäßig korrekte Ableitung (6,9/6,6) erfolgen.*

V.4.8 *Allgemeine Hinweise zum Wasserrecht*

- Der Einbau von Recyclingbaustoffen und industriellen Nebenproduk-
ten (z. B. RCL I oder RCL II) bei der Herstellung eines Gründungs-
kissens der neuen Hallen, unter den Parkplätzen etc., als Füllmateri-
al o. ä. gilt gemäß § 3 Abs. 2 WHG als Gewässerbenutzung, die ei-
ner wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.*
- Die Errichtung und der Betrieb der Anlagen und der Arbeitsstätten
sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften,
Erlasse, der technischen Baubestimmungen, der VDE-
Bestimmungen, der Unfallverhütungsvorschriften, der DIN-Normen
und sonstiger Regeln der Technik durchzuführen.*

Insbesondere sind zu beachten:

- *Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG)*
- *Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG NRW)*
- *Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung –AbwV)*
- *Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018) mit den dazu geltenden Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften,*

V.5 Nebenbestimmungen zur Abfallwirtschaft und zum Umgang mit den gefährlichen Abfällen

V.5.1 In der Anlage dürfen nur die im Tenor dieser Genehmigung genannten Abfälle für die dort genannten Tätigkeiten und unter Einhaltung der dort genannten Maximalmengen angenommen werden.

V.5.2 Der Anlagenbetreiber hat zum Nachweis eines ordnungsgemäßen Betriebes ein Betriebstagebuch zu führen. Das Betriebstagebuch ist von der verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens monatlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können. Die Aufzeichnungen im Betriebstagebuch sind, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung, mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Die grundlegende Struktur des Betriebstagebuchs ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- Ergebnisse der bei der Eingangskontrolle durchgeführten, stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen, Sichtkontrollen, Analyseergebnisse, Geruchsüberprüfung - insbesondere für Abfälle im Außenbereich -, etc.).
- Anlagenbezogene Aufzeichnungen
 - Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage
 - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
 - Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen
 - Ergebnisse von anlagenbezogenen Kontrolluntersuchungen und -messungen einschließlich Funktionskontrollen (Eigen- und Fremdkontrollen)

V.5.3 Für die Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, in der der Betriebsablauf sowie die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung geregelt sind.

Die Betriebsordnung ist den Beschäftigten zur Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist schriftlich bestätigen zu lassen.

Die Betriebsordnung ist an gut sichtbarer und gut zugänglicher Stelle im Betrieb auszuhängen.

V.5.4 Es ist ein fortzuschreibendes Betriebshandbuch einzurichten und zu führen, dass die erforderlichen Maßnahmen bezüglich Normalbetrieb, Instandhaltung, Betriebsstörung und der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle enthält.

Das Betriebshandbuch muss ein Organigramm enthalten, aus dem Verantwortungsbereiche des Personals erkennbar sind. Es muss Festlegungen zu Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten enthalten. Das Betriebshandbuch ist mit Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

V.5.5 Der Anlagenbetreiber muss jederzeit über ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

Das für abfallwirtschaftliche Tätigkeiten verantwortliche Leitungspersonal muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrung verfügen. Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen.

Das Leitungspersonal ist für die Einweisung und regelmäßige Information des sonstigen Personals verantwortlich.

V.5.6 Es ist eine für den Betrieb der Anlage verantwortliche Person sowie ein Stellvertreter zu bestellen. Spätestens zur Inbetriebnahme der Anlage sind diese Personen der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 52 - namentlich mit dienstlicher Anschrift, einschließlich Telefonnummer, zu benennen.

V.5.7 Bei der Anlieferung des Abfalls ist eine Annahmekontrolle durchzuführen.

Die Annahmekontrolle hat u.a. zu umfassen:

- Mengenangaben in Gewichts-/Volumeneinheiten,
- Überprüfung der Begleitpapiere der Anlieferer und Feststellung der Identität des Abfalls,
- Feststellung der Abfallarten einschl. Abfallschlüsselnummern,
- Durchführung von organoleptischen Kontrollen (zumindest auf Aussehen, Konsistenz, Farbe und Geruch),
- bei allen angelieferten Abfällen, die bei der organoleptischen Prüfung Auffälligkeiten aufweisen oder bei denen Zweifel an der Identität mit dem in den Begleitpapieren deklarierten Abfall bestehen, sind Kontrollen zur Prüfung der Identität (z.B. Kontrollanalysen) durchzuführen.

Das Ergebnis der Annahmekontrolle ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

V.5.8 Werden Abfälle angeliefert, die entweder nicht entsprechend der Deklaration identifiziert werden oder in der genehmigten Anlage nicht ordnungsgemäß entsorgt werden können, ist der Vorgang im Betriebstagebuch zu do-

kumentieren. Soweit im Rahmen der Kapazitäten und der Inhaltstoffe des Abfalls möglich, ist der Abfall sicherzustellen, bis der endgültige Entsorgungsweg mit dem Abfallerzeuger abgestimmt ist. Bei Bedarf ist die Bezirksregierung Arnsberg als Überwachungsbehörde in die Entscheidungsfindung für die weitere Entsorgung einzubinden.

- V.5.9 Bis zum 31.03. eines jeden Jahres ist eine Jahresübersicht über die im Vorjahr angenommenen und abgegebenen Abfälle mit Angaben zur Abfallmenge, Abfallschlüsselnummer sowie Herkunft und Verbleib des Abfalls (mit Anschrift des Erzeugers bzw. Endentsorgers) zu erstellen. In der Übersicht sind Abfälle, die **nicht** zur Behandlung angenommen bzw. die **nicht** in der Anlage behandelt wurden, besonders kenntlich zu machen. Die Jahresübersicht ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - auf Verlangen vorzulegen.
- V.5.10 Abfälle der Abfallschlüsselnummer ASN 17 03 03* dürfen nur gesondert als Monocharge in der Anlage aufbereitet werden. Der hierbei erzeugte heizwertreiche Output ist unter der ASN 19 12 11* zu entsorgen. Im Anschluss an die Aufbereitung dieses Abfalls ist die Anlage durch den Einsatz von mindestens 10 t anderen nicht gefährlichen Abfällen zu „reinigen“. Der Abfall aus dem „Reinigungsprozess“ ist vorsorglich unter der ASN 19 12 11* zu entsorgen.
- V.5.11 Die in der Anlage zur Behandlung vorgesehenen gefährlichen Abfälle – ausgenommen ASN 17 03 03* - dürfen nur in der Baggervorsortierung der BE 1 durch Aussortierung von gefährlichen oder nicht gefährlichen Bestandteilen des Abfalles behandelt werden. Der dabei entstehende – auf der Fläche verbleibende - Sortierest ist weiterhin ein gefährlicher Abfall. Der Sortierest und die ggf. aussortierten gefährlichen Bestandteile sind einer externen Entsorgung zuzuführen. Nur die in der Baggervorsortierung gezielt aussortierten nicht gefährlichen Bestandteile dürfen zur weiteren Behandlung der BE 2 zugeführt werden.

- V.5.12 Für die Vorbehandlung (Baggersortierung) der gefährlichen Abfälle ist eine Betriebsanweisung zu erstellen, in der insbesondere geregelt wird, welche nicht gefährlichen Bestandteile aus den gefährlichen Abfällen auszusortieren sind, damit diese anschließend gefahrlos als nicht gefährliche Abfälle zur weiteren Behandlung der BE 2 zugeführt werden können. Die Betriebsanweisung ist durch eine hierfür qualifizierte Person oder Stelle erstellen zu lassen.
- Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernat 52) vor Inbetriebnahme zur Zustimmung vorzulegen.
- V.5.13 Bei der Vorbehandlung (Baggersortierung) der gefährlichen Abfälle darf nur hierfür speziell unterwiesenes Personal eingesetzt werden. Bei der Unterweisung ist auch die Betriebsanweisung nach Nebenbestimmung V.5.12 heranzuziehen. Die Unterweisung ist mindestens jährlich zu wiederholen.
- Die Teilnahme an der Unterweisung ist von den unterwiesenen Personen durch Unterschrift zu bestätigen.
- V.5.14 Im Rahmen der Deklarationsanalyse der für die Annahme der gefährlichen Abfälle erforderlichen Entsorgungsnachweise sind ggf. im Abfallannahmekatalog formulierte textliche Einschränkungen zu berücksichtigen.
- V.5.15 Auf begründetes Verlangen ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - durch geeignete Untersuchungen einer hierfür qualifizierten Person oder Stelle nachzuweisen, dass die aus den gefährlichen Abfällen aussortierten nicht gefährlichen Bestandteile tatsächlich keine gefährlichen Eigenschaften aufweisen, die ggf. eine Einstufung als gefährlichen Abfall erforderlich machen würde.
- V.5.16 Alle Outputströme die aus einer Behandlung in der Anlage stammen (Baggervorsortierung BE 1 oder Behandlung in BE 2) sind einem Abfallschlüssel aus dem Kapitel „19 12 XX“ - Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z.B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g. – zuzuordnen.

V.5.17 Abfälle, die in der Anlage keiner Behandlung unterzogen wurden, sind unter Ihrer ursprünglichen Abfallschlüsselnummer zu entsorgen.

V.5.18 Hinweise zur Abfallwirtschaft:

1. *Bei der Zuordnung und Einstufung der Abfälle sind die Vorgaben der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV) zu beachten.*
2. *§ 49 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) i. V. mit § 24 der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) sieht eine Registerpflicht für die Abfälle vor. Die Form und der Inhalt des Registers richten sich nach den v. g. Rechtsvorschriften.*
3. *Das Abfallregister für gefährliche Abfälle ist nach den Bestimmungen des Abschnitts 4 der NachwV elektronisch zu führen.*
4. *Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist das Abfallregister vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen (§ 49 Abs. 4 KrWG).*
5. *Das Abfallregister ist mindestens 3 Jahre, ab dem Zeitpunkt der letzten Eintragung oder Einstellung gerechnet, aufzubewahren (§ 49 Abs. 5 KrWG i.V. mit § 25 Abs. 1 NachwV).*
6. *Die Nachweispflichten hinsichtlich der Entsorgung der Abfälle ergeben sich aus § 50 KrWG und den Bestimmungen der NachwV.*
7. *Werden in der Abfallentsorgungsanlage Abfälle angenommen, die zuvor grenzüberschreitend verbracht, d.h. aus anderen Ländern importiert wurden, sind die Bestimmungen im Artikel 20 der EG-VO 1013/2006 zur Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen (u.a. Versanddokumente, Verträge) zu beachten.*

V.6 Nebenstimmungen zum Störfallrecht

- V.6.1 Die im Gutachten der Inherent Solutions Consult GmbH & Co. KG vom 18.02.2021 genannten Empfehlungen müssen umgesetzt werden.
- a. Im EDV-System sind die durch den Vertrieb zugesagten Annahmengen, die noch nicht geliefert wurden, zusammen mit den bei der Abfrage vorhandenen freien Kapazitäten sichtbar darzustellen.
 - b. Die getrennten Stoffmengen sind erneut zu wiegen. Die Stoffmengen für den gefährlichen und nicht gefährlichen Abfall sind im EDV-System zu korrigieren.
 - c. Die Wirksamkeit des EDV-Systems für die Mengenzuordnung und der Nachweis der Einhaltung der Mengenschwellen muss nach Inbetriebnahme überprüft werden. Das Ergebnis ist zu dokumentieren und der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernate 52 und 53) auf Verlangen vorzulegen.
 - d. Die im Gutachten genannten Beschränkungen und Annahmen sind für den Betrieb verbindlich.
- V.6.2 Abfälle mit der ASN 17 03 03* dürfen nur angenommen werden, soweit es sich um Dachpappe handelt oder die gefährlichen Stoffe hinreichend fest in die Abfallmatrix eingebunden sind. Es dürfen unter dieser ASN keine Abfälle angenommen werden, die für eine störfallrechtliche Betrachtung relevant sind.
- V.6.3 Ob die unter den Nebenbestimmungen V.6.1 bis V.6.2 genannten Maßnahmen umgesetzt/geregelt, angemessen und wirksam sind, ist durch eine/n nach § 29 b BImSchG zugelassene/n Sachverständige/n zu überprüfen. Die Überprüfung darf auch durch die Erstellerin des unter Nebenbestimmung V.6.1 genannten Gutachtens erfolgen.
- Die Überprüfung darf frühestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage erfolgen. Das Ergebnis ist der Bezirksregierung Arnsberg (Dezernate 52 und 53) spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen. Die Überprüfung ist auf begründetes Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg zu wiederholen.

V.7 Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

V.7.1 Lärmschutz

V.7.1.1 Die Anlage ist schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben, dass die von der Anlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen (wie z.B. Maschinen, Fahrzeuge und Lüftungsanlagen) verursachten Geräuschimmissionen keinen Beitrag zur Überschreitung folgender Werte – gemessen jeweils 0,5 m vor dem geöffneten Fenster des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) der nachstehend genannten Häuser – liefern:

Wohnhäuser im Bereich Lüner Straße, Oberlipper Straße 16/17, Tockhausen 5, In den Telgen 22, Am Lüner Brunnen, Wilbringen, Brunnenstraße 95 und Schlossallee 20	tagsüber 60 dB(A) / nachts 45 dB(A)
--	--

Wohnhäuser im Bereich Heinrich-Imbusch-Straße, Heinrich-Imbusch-Platz, Ährenweg 47, Am Wiesenhang und Berggarten	tagsüber 55 dB(A) / nachts 40 dB(A)
---	--

Wohnhäuser im Bereich Ernteweg, Ährenweg 50, Am Kornfeld, Saatweg, In der Geist und Virchowstraße,	tagsüber 50 dB(A) / nachts 35 dB(A)
--	--

sowie Häuser im Bereich der Kleingartenanlage „Grüne Insel“	tagsüber 55 dB(A)
--	-------------------

Dies ist beim Standort Lippewerk dann der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort am Tage und in der Nacht um mindestens 10 dB(A) unterschreitet.

Die Geräuschimmissionen sind nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu messen und zu bewerten.

Einzelne Messwerte dürfen bei Tage den zulässigen Immissionsrichtwert nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Als Tagzeit gilt die Zeit von 06:00 bis 22:00 Uhr.

V.7.1.2 Spätestens 6 Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage sowie nachfolgend auf begründetes Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg ist die Einhaltung der Nebenbestimmung V.7.1.1 bei maximaler Auslastung der Anlage auf Kosten der Betreiberin durch Messungen - soweit im begründeten Einzelfall erforderlich auch in Verbindung mit Ausbreitungsrechnungen - einer nach § 29b BImSchG i. V. m. der 41. BImSchV bekanntgegebenen Stelle auf Kosten der Betreiberin feststellen zu lassen.

Der Messauftrag für die Messung nach Inbetriebnahme ist zur Inbetriebnahme zu erteilen und der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - in Durchschrift zu übersenden. Im Falle weiterer geforderter Messungen ist der Messauftrag unverzüglich zu erteilen und der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - in Durchschrift zu übersenden.

Die Durchführung der Messungen ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Messtermin anzuzeigen.

Die Messungen sind von einer Stelle durchzuführen, die im Genehmigungsverfahren nicht beteiligt war.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle hat über die Messungen einen Bericht zu erstellen. Der Messbericht ist spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Messungen in einfacher Ausfertigung sowie auch auf elektronischem Wege als PDF-Datei der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - zu übersenden.

Der Bericht soll Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der einzelnen zum Gesamtbetrieb gehörenden Aggregate und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Das Messinstitut ist zu verpflichten, den Messbericht nach Maßgabe der Nr. A.3.5 des Anhangs zur Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu erstellen.

Hinweis:

Die nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstellen können der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz-Stellen) entnommen werden.

V.7.1.3 Die sich aus der Schallimmissionsprognose der Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M154428/01) vom 08.07.2020 ergebenden technischen und organisatorischen bzw. betrieblichen Maßnahmen und die darin genannten Rahmenbedingungen (z. B. Betriebszeiten, Betriebsvorgänge, Einsatzzeiten von Maschinen und Aggregaten, Fahrbewegungen, Fahrzeiten, Schallschutzmaßnahmen, Schalldämmmaße, Schallleistungspegel etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage dauerhaft zu berücksichtigen.

Die Einhaltung der in der Geräuschimmissionsprognose als Mindestmaß angenommenen Schalldämmmaße (z. B. Kapitel 5.2.1 und 5.3.1) ist spätestens in dem gemäß Nebenbestimmung V.7.1.2 zu erstellenden Messbericht mit nachzuweisen.

V.7.1.4 Anlieferungs- und Abholungsverkehr dürfen nur werktags in der Zeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr erfolgen.

V.7.1.5 Innerbetriebliche Transportvorgänge im Freien (einschließlich Wechsel bzw. Austausch der Outputcontainer in der Maschinenhalle und Aufnehmen oder

Absetzen von Containern) sowie Be- und Entladetätigkeiten im Freien dürfen nur tagsüber in der Zeit von 6:00 bis 22:00 Uhr erfolgen. Hiervon ausgenommen ist im Freien zur Nachtzeit lediglich der betrieblich notwendige und nicht grundsätzlich organisatorisch zu verhindernde Betrieb des Radladers (max. 5 min/h) und des Gabelstaplers (max. 20 min/h). Die betriebliche Notwendigkeit und die organisatorischen Zusammenhänge sind der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – auf Verlangen zu erläutern.

V.7.1.6 Die Türen und Tore der 3 Hallen (Input-, Output und Maschinenhalle) sowie die Türen von Maschinenräumen sind geschlossen zu halten und dürfen nur zum Durchgang oder zur Durchfahrt in die Hallen oder zum Austausch eines Containers kurzzeitig geöffnet werden. Die Türen sind mit selbsttätigen Schließmechanismus auszurüsten und dürfen nicht (z. B. durch Keile) festgestellt werden. Die Schließmechanismen sind durch regelmäßige Wartung in einwandfreiem Zustand zu halten, sodass ein lautes Schlagen der Türen verhindert wird.

V.7.1.7 Sämtliche Fenster, Dachreiter und Dachhauben der 3 Hallen sind geschlossen zu halten. Rauchabzüge/Rauchabzugsanlagen einschließlich Zuluftöffnungen dürfen nur im Brand- oder Schadensfall geöffnet werden. Die Wanddurchbrüche der Bandanlagen sind weitestgehend abzudichten. Sonstige Öffnungen an den Hallen sind zu verschließen.

V.7.1.8 Die Regelungen nach den Nebenstimmungen V.7.1.4 bis V.7.1.7 sind entsprechend in einer Betriebsanweisung festzulegen. Über die Betriebsanweisung sind alle Mitarbeiter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sowie anschließend mindestens jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Mitarbeiter zu bestätigen.

V.7.2 Luftreinhaltung

V.7.2.1 Geruchsimmissionswerte

Die von der Anlage ausgehenden Geruchsemissionen, ermittelt als Zusatzbelastung IZ nach der GIRL, dürfen auf keiner maßgeblichen Beurteilungs-

fläche zu einer Überschreitung der relativen Geruchshäufigkeit von 0,004 führen. (entsprechend Nr. 3.3 der GIRL).

V.7.2.2 Überprüfende Geruchsprognose

Auf begründetes Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - ist die Einhaltung der unter Nebenbestimmung V.7.2.1 festgelegten relativen Geruchshäufigkeit durch eine Immissionsprognose auf Basis von Emissionsmessungen - durchgeführt im Sommerhalbjahr - an der Anlage in Verbindung mit einer Ausbreitungsrechnung nachzuweisen. Der Umfang der zu berücksichtigenden Emissionsquellen ist im Vorfeld mit der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - abzustimmen.

V.7.2.3 Die sich aus der Geruchsimmisionsprognose der Müller-BBM GmbH (Bericht Nr. M153861/02) vom 14.07.2020 in Verbindung mit der ergänzenden Stellungnahme vom 02.12.2020 ergebenden technischen und organisatorischen bzw. betrieblichen Maßnahmen und die darin genannten Rahmenbedingungen (z. B. Betriebszeiten, Betriebsvorgänge, Einsatzzeiten von Maschinen und Aggregaten, Öffnungszeiten von Toren und Türen, Lagerbedingungen, Ableitbedingungen, Emissionsschutzmaßnahmen etc.) sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage dauerhaft zu berücksichtigen.

Hierbei wird insbesondere auf die folgenden zu beachtenden Regelungen und durchzuführenden Maßnahmen hingewiesen:

- a) Kein Auftreten von ekelerregenden Gerüchen
- b) Kapselung der Förderbänder von und zur Maschinenhalle
- c) Abgeplante/abgedeckelte und wasserdichte Container auf den Containerstellplätzen im Außenbereich
- d) Keine Lagerung von geruchbelasteten Abfällen im Außenbereich auf den Containerstellplätzen
- e) Absaugung der Input- und Outputhalle mit mindestens 1-fachem Luftwechsel und der Maschinenhalle mit mindestens 2-fachem Luftwechsel mit nachfolgender Behandlung der Abluft über einen Biofilter
- f) Biofilter mit mindestens 2 m Füllhöhe
- g) Verschließen von Gebäudeöffnungen

- h) Unterdruck in den 3 Hallen
- i) Minimierung von Toröffnungszeiten
- j) Torluftschleieranlagen an den Toren der Input- und Outputhalle
- k) Verhinderung von Platzgerüchen durch regelmäßige Reinigung der Fahrwege
- l) Keine Geruchsemissionen aus dem Bereich der Abwasserbehandlung (RRBs und RKB)
- m) Kein Rohgasgeruch auf der Reingasseite des Biofilters und Einhaltung eines Emissionsgrenzwertes von max. 500 GE/m³ in der Abluft des Biofilters

V.7.2.4 Die Abluft der Hallen- und Aggregatabsaugungen sind über einen Biofilter mit mindestens 1.500 m² Filteroberfläche und mindestens 2 m Füllhöhe zu behandeln. Dem Biofilter ist ein ausreichend dimensionierter Luftbefeuchter vorzuschalten. Die Abluft aus der Aggregatabsaugung ist zusätzlich über Gewebefilter zu entstauben.

V.7.2.5 Die Ausgestaltung der Absaugung hat sich an dem „Blockfließbild Ablufttechnik“ in den Antragunterlagen zu orientieren.

V.7.2.6 Die in den Gewebefiltern abgeschiedenen Stäube sind beim Austrag aus der Filteranlage oder ihrer Reinigung staubdicht in geschlossene Behältnisse abzuführen.

V.7.2.7 Der Biofilter ist aus mindestens 2 Biofiltersegmenten aufzubauen, damit im Falle eines Austausches des Biofiltermaterials der Wechsel der Segmente nacheinander und mit zeitlicher Verzögerung ausgeführt werden kann. Die zeitliche Verzögerung beim Wechsel des Biofiltermaterials sollte mindestens ca. 2 Wochen betragen.

V.7.2.8 Die Anlage ist insgesamt so zu errichten und zu betreiben, dass Ekel und Übelkeit auslösende Gerüche nicht auftreten (Nr. 5 b) GIRL).

V.7.2.9 Der Biofilter ist so zu betreiben, dass Rohgasgeruch reingasseitig nicht mehr erkennbar ist. Dies muss auch gegen Ende der Betriebszeit (Standzeit) des Biofiltermaterials noch gewährleistet sein.

V.7.2.10 Die Emissionen in der Abluft des Biofilters dürfen bei jedem Betriebszustand die nachfolgend genannten Massen- bzw. Geruchstoffkonzentrationen nicht überschreiten:

- | | |
|---|-----------------------------|
| a) Gesamtstaub
(TA Luft i. V. mit BVT-Schlussfolgerungen) | 5 mg/m³ |
| b) Organische Stoffe
ausgenommen staubförmige organische Stoffe,
angegeben als Gesamtkohlenstoff
(Ges.-C / Nr. 5.4.8.11.1 TA Luft i. V. mit BVT-Schlussfolgerungen) | 20 mg/m³ |
| c) Gasförmige anorganische Chlorverbindungen
der Nr. 5.2.4 Klasse III TA Luft,
angegeben als Chlorwasserstoff
(Nr. 5.4.8.11.1 TA Luft) | 20 mg/m³ |
| d) Geruchsintensive Stoffe (Nr. 5.4.8.11.1 TA Luft | 500 GE/m³ |

Die Emissionswerte nach den Buchstaben a) bis c) beziehen sich auf Abgas im Normzustand (273,15 °K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Der Emissionswert nach Buchstabe d) bezieht sich auf Abgas im Normzustand (293,15 K und 101,3 kPa) vor Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte ist auch zum Ende des Wartungsintervalls der Abluftbehandlungsanlagen bzw. der Standzeit des Biofiltermaterials sicherzustellen.

V.7.2.11 Die Festlegung der Massenkonzentrationen im Abgas in Bezug auf die unter Nebenbestimmung V.7.2.10 genannten luftverunreinigenden Stoffe erfolgt mit der Maßgabe, dass

- sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Konzentration und
- sämtliche Halbstundenmittelwerte das 2-fache der jeweils festgelegten Konzentration nicht überschreiten dürfen. (Nr. 2.7 a) TA Luft)

V.7.2.12 Nach Inbetriebnahme der Anlage ist auf Kosten der Betreiberin durch Messungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Messstelle überprüfen zu lassen, ob die in den Nebenbestimmungen V.7.2.8, V.7.2.9 und V.7.2.10 festgelegten Anforderungen eingehalten werden. Die Überprüfungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens jedoch 6 Monate nach der Inbetriebnahme der Anlage durchzuführen.

Die Überprüfungen sind wiederkehrend alle drei Jahre oder nach Austausch von Filtermaterial eines Biofilters innerhalb von 6 Monaten erneut durchführen zu lassen. Davon abweichend sind die Messungen zur Überwachung des Grenzwertes für Gesamtstaub nach Nebenbestimmung V.7.2.10 a) und organische Stoffe nach Nebenbestimmung V.7.2.10 b) alle 6 Monate wiederholen zu lassen. Die Frist für die Durchführung der Messungen kann nach Vorlage der Ergebnisse von mindestens 4 Messungen auf begründeten Antrag der Betreiberin der Anlage durch die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – verlängert werden.

Hinweis:

Die nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Messstellen können der Datenbank ReSyMeSa – Recherchesystem Messstellen und Sachverständige auf der Internetseite www.resymesa.de (Immissionsschutz-Stellen) entnommen werden.

V.7.2.13 Der Messauftrag für die Überprüfung bzw. Messung nach Inbetriebnahme der Anlage ist zur Inbetriebnahme der Anlage zu erteilen und der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – in Durchschrift zu übersenden.

V.7.2.14 Die Durchführung der Überprüfung bzw. Messungen ist der Bezirksregierung Arnberg - Dezernat 52 – jeweils mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

V.7.2.15 Die mit der Durchführung der Überprüfung bzw. Messung beauftragte Stelle hat über die Überprüfung bzw. Messung einen Bericht zu erstellen. Der Bericht ist spätestens 8 Wochen nach Durchführung der Überprüfung bzw. Messung in einfacher Ausfertigung sowie auch auf elektronischem Wege als PDF-Datei der Bezirksregierung Arnberg - Dezernat 52 - zu übersenden.

V.7.2.16 Emissionsmessungen sind als Einzelmessungen unter Berücksichtigung der in den Nummern 5.3.2.2 und 5.3.2.3 der TA Luft festgelegten Grundsätze zur Feststellung der Emissionen und der allgemein anerkannten Regeln der Emissionsmesstechnik (VDI-Richtlinien) durchführen zu lassen.

V.7.2.17 Für den Nachweis der Einhaltung der festgesetzten Emissionsbegrenzungen nach Nebenbestimmung V.7.2.10 sind für jeden Parameter jeweils 3 Einzelmessungen (nach Nr. 5.3.2.2 TA Luft) bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Dauer der Einzelmessungen beträgt, wenn nichts Anderes festgelegt ist, eine halbe Stunde. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

V.7.2.18 Die Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse der Emissionsmessungen hat unter Berücksichtigung der Anforderungen in Nr. 5.3.2.4 der TA Luft zu erfolgen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Einsatzstoffe sowie den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung.

Der Messbericht muss dem bundeseinheitlichen Mustermessbericht für Emissionsmessungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Bei der Auswertung der Messungen (nach 5.3.2.4 TA Luft) gelten die festgesetzten Emissionsbegrenzungen nach Nebenbestimmung V.7.2.10 als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit keine Überschreitung der unter Nebenbestimmung V.7.2.10 festgelegten Emissionsbegrenzung ergibt oder wenn eine ausreichende Anzahl von Einzelmessungen eine Beurteilung nach Nebenbestimmung V.7.2.11 ermöglicht und die Ergebnisse der Messungen zuzüglich der Messunsicherheit die Emissionsbegrenzungen nach Maßgabe der Nebenbestimmung V.7.2.11 unterschreiten.

Hinsichtlich der Interpretation der Messergebnisse zur Überprüfung der Geruchsstoffkonzentration nach Nebenbestimmung V.7.2.10 d) ist ergänzend die VDI-Richtlinie 3477 - Biologische Abgasreinigung, Biofilter – (Stand März 2016) bzw. dieser Richtlinie eventuell nachfolgende Richtlinien zu beachten. Danach ist der festgelegte Emissionswert für geruchsinensitive Stoffe auch dann noch als eingehalten anzusehen, wenn das geometrische Mittel aus 3 Einzelmessungen zuzüglich der erweiterten Messunsicherheit den Emissionswert einhält.

Im Falle einer Überschreitung von Emissionsbegrenzungen werden weitere Ermittlungen (z.B. Prüfung der anlagenspezifischen Ursachen oder Überprüfung des Messverfahrens) notwendig.

V.7.2.19 Für die Abluftbehandlungsanlagen (Gewebefilter und Biofilter einschließlich Luftbefeuchter) ist ein Filterbuch anzulegen, in dem alle an den Anlagen durchgeführten Arbeiten und Überprüfungen unter Angabe von Datum, ausführender Person, Art und Umfang der Arbeiten / Überprüfungen sowie dem Ergebnis der Überprüfungen einzutragen sind.

Das Filterbuch ist mindestens 5 Jahre, gerechnet von der jeweils letzten Eintragung, aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen

vorzulegen. Einträge bzw. Unterlagen, die älter als 5 Jahre sind, können aus dem Filterbuch entnommen werden.

V.7.2.20 Für den Biofilter ist ein detaillierter Pflege- und Wartungsplan zu erstellen. Die nachfolgenden Regelungen sind hinsichtlich der Errichtung, des Betriebes und der Überwachung des Biofilters zu beachten. Ergebnisse der Überwachung des Biofilters sind zu dokumentieren, auszuwerten und im Betriebstagebuch bzw. Filterbuch festzuhalten.

Die Schütthöhe des Biofiltermaterials im Biofilter ist regelmäßig zu überprüfen und hat mindestens 2 m zu betragen.

Arbeitstäglich ist eine visuelle Kontrolle des Biofilters auf gleichmäßige Durchströmung, ausreichende Oberflächenfeuchte, Rissbildungen, Setzungen und Pflanzenbewuchs durchzuführen. Weiterhin ist arbeitstäglich am Biofilter zu überprüfen, ob Rohgasgerüche auf der Reingasseite festzustellen sind. Bei Feststellung von Mängeln sind geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen.

Die Rohluftzuleitungen zum Biofilter sind arbeitstäglich zu kontrollieren. Im Pflege- und Wartungsplan ist möglichst ein Wert für den Druckverlust festzulegen, ab dem ein Austausch des Filtermaterials vorzunehmen ist.

Die Temperatur im Biofilter und der Zuluft zum Biofilter ist arbeitstäglich zu ermitteln und zu protokollieren.

Die relative Feuchte in der Rohluft des Biofilters hat mindestens 95 % zu betragen. Die Einhaltung der ausreichenden Luftfeuchte im Rohgas ist durch eine geeignete Betriebsweise der Befeuchtungseinrichtung sicher zu stellen und regelmäßig durch Messungen zu überprüfen.

Der Biofilter und die Befeuchtungseinrichtung sind gemäß den Herstellerangaben zu warten.

Um die ordnungsgemäße Durchführung der vorgenannten Überprüfungen sicherzustellen ist das Betriebspersonal vom Hersteller des Biofilters bzw. von einer Fachfirma speziell zu unterweisen und zu schulen.

Im Übrigen ist beim Betrieb der Biofilter die VDI-Richtlinie 3477 - Biologische Abgasreinigung, Biofilter – (Stand März 2016) bzw. dieser Richtlinie eventuell nachfolgende Richtlinien zu beachten.

V.7.2.21 Die Förderbänder von und zur Maschinenhalle sind zu kapseln. Die Kapselung hat möglichst dicht zu erfolgen und hat auch auf der Unterseite der Förderbänder zu erfolgen. Der Zustand der Kapselung der Förderbänder ist regelmäßig zu überprüfen. Die Kapselung ist dauerhaft in einwandfreiem Zustand zu halten. Eventuell auftretende Verunreinigungen unter den Förderbändern im Freien sind unverzüglich, mindestens jedoch arbeitstäglich zu entfernen.

Die Kapselung auf der Unterseite der Bandanlage kann entfallen, wenn durch eine sachverständige Stellungnahme bzw. Untersuchung nachgewiesen wird, dass auch ohne diese Maßnahme oder durch andere Minderungsmaßnahmen eine Geruchminderung von 80 % gegenüber der vollständig offenen Bandausführung erreicht wird.

V.7.2.22 Auf den beiden Containerstellplätzen im Freien dürfen nur abgeplante bzw. abgedeckelte und wasserdichte Container mit nicht riechenden Abfällen abgestellt werden. Dies ist beim bzw. vor dem Abstellen der Container zu überprüfen. Arbeitstäglich ist überprüfen, ob bereits abgestellte Container im Freien doch Gerüche entwickeln. In diesem Fall sind Container unverzüglich in die Outputhalle umzusetzen oder abzufahren.

V.7.2.23 Die Tore der Input- und Outputhalle sind mit Luftschleieranlagen und automatisch öffnenden und selbsttätig schließenden Toren zu versehen.

Die Luftschleieranlagen sind dabei so einzustellen, dass so wenig wie

möglich Luft aus den Hallen in die Umgebung gelangt. Dies ist auch bei gleichzeitig geöffneten Toren sicherzustellen.

Die Toröffnung darf jeweils erst nach Aufbau des Luftschleiers beginnen.

V.7.2.24 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend alle 3 Jahre ist die Einhaltung der unter Nebenbestimmung V.7.2.23 beschriebenen Anforderungen der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - durch Überprüfungen einer nach § 29b BImSchG i. V. mit der 41. BImSchV bekannt gegebenen Stelle nachzuweisen. Als Nachweis können Rauch- oder Nebelversuche durchgeführt werden.

Über die Überprüfung ist ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist umgehend nach Durchführung der Überprüfung in einfacher Ausfertigung sowie auch auf elektronischem Wege als PDF-Datei der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - zu übersenden.

Die Durchführung der Überprüfung ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - mindestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

V.7.2.25 Von den Toren der Input- und der Outputhalle darf zur Verhinderung von Durchzug jeweils nur ein Tor gleichzeitig geöffnet sein. Dies ist durch automatische Verriegelung sicherzustellen.

Hinweis:

Hinsichtlich der Tore und Türen der 3 Hallen ist ergänzend die Nebenbestimmung V.7.1.6 zu beachten.

V.7.2.26 Die Verkehrs- und Betriebsflächen im Anlagenbereich sind mit einer Decke aus bituminösen Straßenbaustoffen, aus Beton oder gleichwertigem Material zu befestigen und Instand zu halten.

V.7.2.27 Zur Vorbeugung gegen Platzgerüche sind Verkehrsflächen im Freien sowie in den Hallen arbeitstäglich mittels selbstaufnehmender Kehrmaschine zu reinigen. Treten besondere Verschmutzungen auf, ist mit deren Beseitigung sofort zu beginnen. Die Reinigung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren. Sollte die Reinigung durch z. B. witterungsbedingte Einflüsse wie Schnee/Eis nicht möglich sein, ist dies gleichfalls im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Die Maßnahmen sind in einer Betriebsanweisung festzulegen.

V.7.2.28 Die Lagerflächen und bei entsprechender Verschmutzung auch die Verkehrsflächen der Input- und Outputhalle sind regelmäßig unter Verwendung geeigneter Gerätschaften (z. B. selbstaufnehmende Kehrmaschine oder Hochdruckreinigung mit Absaugung des entstehenden Abwassers) zu reinigen, damit sich nicht durch eventuelle Flüssigkeiten oder pastöse Stoffe in den Abfällen ein Schmierfilm bildet.

Der Zustand der Flächen ist mindestens alle 3 Monate zu überprüfen. Die Häufigkeit der Reinigung ist bei Vorliegen ausreichender Betriebserfahrung, spätestens jedoch 1 Jahr nach der Inbetriebnahme der Anlage festzulegen.

Die Überprüfung und Reinigung der Flächen ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

V.7.2.29 Alle organisatorischen Maßnahmen zur Verhinderung oder Minimierung von Geruchsemissionen sind in einer Betriebsanweisung zu regeln. Die Betriebsanweisung ist der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - spätestens einen 1 Monat nach Inbetriebnahme der Anlage zu übersenden.

Über die Betriebsanweisung sind alle Mitarbeiter vor Aufnahme ihrer Tätigkeit sowie anschließend mindestens jährlich zu unterweisen. Die Unterweisung ist durch Unterschrift der Mitarbeiter zu bestätigen.

V.7.2.30 Bei vollständigen Ausfall der Abluftabsaugeinrichtungen und/oder des Biofilters dürfen zunächst keine Anlieferungen und keine Behandlung von Abfällen mehr erfolgen. Die Abluftabsaugeinrichtungen sollten daher redundant oder technisch zumindest so ausgeführt werden, dass zumindest eine

Teilabsaugung der Hallen auch in einem Störfall immer sichergestellt werden kann.

Im Falle eines tatsächlich vollständig erfolgenden Ausfalls der Abluftabsaugeinrichtungen und/oder des Biofilters ist das weitere Vorgehen unverzüglich mit der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – abzustimmen.

Hinweis: Auch bei einem Betrieb mit reduzierter Absaugleistung ist der Explosionsschutz zu gewährleisten!

V.7.2.31 Die Fahrgeschwindigkeit auf dem Betriebsgelände der Anlage ist durch entsprechende Beschilderung auf 10 km/h zu begrenzen.

V.7.2.32 Die zum endgültigen Einbau bzw. zur endgültigen Verwendung vorgesehene dieselbetriebene Löschwasserpumpe hat den Ihrer konkreten Leistung entsprechenden gesetzlichen Vorgaben (z. B. 1. oder 44. BImSchV) zu entsprechen. Auch beim Betrieb und der Überwachung sind die entsprechenden gesetzlichen Vorgaben (z. B. Messungen) zu beachten. Details zur Löschwasserpumpe mit Erläuterungen zu den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ihrer Einhaltung sind der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 – zur Inbetriebnahme der Anlage vorzulegen.

V.7.2.33 Im Freien dürfen, neben den Abfällen in den Containern der beiden Containerstellplätze, keine Abfälle gelagert, entladen oder verladen werden.

V.7.2.34 Die beim Betrieb der Anlage auftretenden Störungen, die erhöhte Luftverunreinigungen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsstelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes und
- e) der Dauer

der Störung sowie unter Angabe der in Verbindung damit aufgetretenen Emissionen (nach Art und Menge ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in einem geeigneten Tagebuch zu registrieren. In das Tagebuch

sind zusätzlich die ergriffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung einzutragen.

Gleichfalls sind Art und Umfang der durchgeführten Wartungs- und Kontrollarbeiten zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist von der gemäß § 52b BImSchG verantwortlichen Person regelmäßig (mindestens halbjährlich) zu überprüfen. Das Betriebstagebuch kann mittels elektronischer Datenverarbeitung geführt werden. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch ist zur Einsichtnahme durch die zuständige Behörde in Klarschrift bereitzuhalten und auf Verlangen zu übersenden.

V.7.2.35 Über emissionsrelevante Störungen, Schadensfälle mit Außenwirkung (auch unterhalb der in der Umweltschadensanzeigeverordnung genannten Schadenssummen) sowie jede bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes der Anlage ist die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52 - unverzüglich zu informieren. Die Erreichbarkeit ist - auch außerhalb der regulären Dienstzeit - über die ständig besetzte Nachrichtenzentrale beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Tel-Nr. 0201/714488) gewährleistet.

V.8 Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

V.8.1 Eine Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ist nur zulässig, wenn die durchzuführenden Arbeiten unter die gesetzlichen Ausnahmeregelungen des § 10 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) fallen oder die zuständige Behörde (Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 55/56) eine Ausnahmebewilligung vom Verbot der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung erteilt hat.

Werden Arbeitnehmer an einem Sonn- oder Feiertag beschäftigt, steht ihnen gemäß § 11 ArbZG ein Ersatzruhetag zu.

V.8.2 Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der

für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 55/56 - auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- *Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV).*
- *Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).*
- *Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).*
- *Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV).*
- *Die Vorschriften der §§ 7 und 8 der Biostoffverordnung (BioStoffV) bezüglich der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung bei nicht gezieltem Umgang mit biologischen Arbeitsstoffen. Die Gefährdungsbeurteilung aufgrund der BioStoffV ist vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen.*

V.8.3 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

- V.8.4 Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand einer Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

- V.8.5 Für vorgesehene bzw. vorhandene Einzelarbeitsplätze, ist in der Gefährdungsbeurteilung zu prüfen, ob Alleinarbeit zulässig ist oder ob sie erst nach zusätzlichen technischen oder organisatorischen Maßnahmen zulässig wird.

Hinweis:

Siehe hierzu DGUV Regel 112-139 „Einsatz von Personen-Notsignal-Anlagen“, Stand: Januar 2012

- V.8.6 In der Sortierkabine ist die zugeführte Frischluft so zu führen, dass der Atembereich der Arbeitnehmer bei jedem Bewegungsablauf von der Frischluft erfasst wird (TRBA 214).

- V.8.7 Die innenliegenden Toiletten-, Umkleide- und Waschräume ohne Fensterlüftung müssen über Lüftungstechnische Anlagen belüftet werden (§ 3a Abs. 1, Nr. 3.6 des Anhangs ArbStättV i. V. m. ASR A4.1).

Die Lüftungstechnischen Anlagen sind so auszulegen und zu errichten, dass ein Abluftvolumenstrom von 11 m³/ (h m²) erreicht wird.

Die Abluft aus Toilettenräumen darf nicht in andere Räume gelangen.

- V.8.8 Der Fußbodenbelag in Arbeitsräumen muss entsprechend § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A1.5/1.2 - Fußböden - rutschhemmend ausgeführt und leicht zu reinigen sein.

Bei der Auswahl von Bodenbelägen, bei der Gestaltung sicherer Fußböden und der Durchführung organisatorischer Maßnahmen sind die sicherheitstechnischen Anforderungen nach der Berufsgenossenschaftlichen Regel "Fußböden in Arbeitsräumen und Arbeitsbereichen mit Rutschgefahr" BGR 181 zu beachten und zu erfüllen.

Insbesondere muss der Bodenbelag in Umkleide- und Waschräumen den Anforderungen der Bewertungsgruppe der Rutschgefahr R 10 entsprechen.

- V.8.9 Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, die mehr als 1 m über dem Boden oder über einer anderen ausreichend breiten tragfähigen Fläche liegen oder an Gefahrenbereiche grenzen, müssen ständige Sicherungen haben, die verhindern, dass Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen.

Die Forderung ist erfüllt, wenn Brüstungen vorhanden sind oder Geländer, deren Handlauf mindestens 1 m hoch ist (bei möglichen Absturzhöhen von mehr als 12 m mindestens 1,10 m), deren Fußleiste mindestens 0,05 m hoch ist und wenn durch eine Knieleiste, durch Auskleiden mit Maschendraht, mit Streckmetall oder auf andere geeignete Weise ein Hindurchfallen von Arbeitnehmern zwischen Handlauf und Fußleiste verhindert wird (§ 3a Abs. 1, ASR A2.1 - Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen -).

- V.8.10 Türen im Verlauf von Rettungswegen müssen gekennzeichnet sein.

Die Türen müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und sich von innen ohne fremde Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Arbeitnehmer in der Arbeitsstätte befinden. Schlüsselkästen sind nicht zulässig (Nr. 2.3 Anhang ArbStättV).

- V.8.11 Wegen der kanzerogenen Wirkung von Dieselmotoremissionen dürfen in den Betriebshallen grundsätzlich keine Fahrzeuge (z.B. Gabelstapler) mit Dieselmotor verwendet werden.

Sofern es aufgrund der benötigten Motorleistung unvermeidbar ist, Fahrzeuge mit Dieselmotor in den Betriebshallen einzusetzen, ist dies in der Gefährdungsdokumentation gem. § 6 Abs. 8 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) einschließlich der getroffenen Schutzmaßnahmen nachvollziehbar zu begründen.

Die **Dieselmotoren** von Fahrzeugen, die in Betriebshallen eingesetzt werden, müssen mit **Dieselpartikelfiltern** ausgerüstet sein.

Die Dieselpartikelfilter müssen, unabhängig vom Beladungszustand, einen Abscheidegrad von mindestens 70 %, bezogen auf den UBA-Mess- und Beladungszyklus, aufweisen.

Die Abgasemissionen der Dieselmotoren müssen entsprechend dem Wartungskonzept gemäß Nr. 4.2.5 der Technischen Regeln für Gefahrstoffe "Dieselmotoremissionen" (TRGS 554) überwacht werden. Die entsprechenden Untersuchungsprotokolle nach Anhang 2 der TRGS 554 sind am Betriebsort aufzubewahren.

- V.8.12 Wegen der in den vorliegenden Gutachten der Dr. Melchers Geologen vom 02.11.2020 und 02.12.2020 für das Planungsgelände sowie der UCL GmbH und der Dr. Thomas GmbH für den Bereich der Lärmschutzwälle dokumentierten Untergrundkontaminationen sind Maßnahmen zum Schutz des Baustellenpersonals zu treffen. Die entsprechenden Maßnahmen sind mit Hilfe der Gutachten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahmen mit der Arbeitsschutzverwaltung der Bezirksregierung Arnsberg (Herr Bader, 02931/823758) abzustimmen.

V.8.13 *Hinweise zum Arbeitsschutz*

Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:

- 1. Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.*
- 2. Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Königstr. 22, 59821 Arnsberg spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.*
- 3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.*

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach 2. und 3. kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

V.9 Nebenbestimmungen zum Bodenschutz und zu Altlasten

V.9.1 Sämtliche Eingriffe in den Untergrund, einschließlich der auf dem Grundstück lagernden Bodenmassen und Boden-/Bauschuttgemische sind durch einen Altlastensachverständigen gutachterlich zu begleiten.

Der Gutachter hat zu gewährleisten, dass kontaminierter Boden erkannt und nicht mit anderem Aushubmaterial vermischt wird.

Für den offenen Einbau von Böden ist durch die gutachterliche Begleitung grundsätzlich sicherzustellen, dass die jeweiligen nutzungsbezogenen Prüfwerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) nicht überschritten werden.

Für fremd angelieferte Böden gilt, dass die Vorsorgewerte der BBodSchV einzuhalten sind.

Der Gutachter hat seine Tätigkeit sowie die Umsetzung der nachfolgenden Nebenbestimmungen in Form eines schriftlichen Berichtes zu dokumentieren. Dieser Bericht ist der Kreisverwaltung Unna, Fachbereich Natur und Umwelt, Aufgabenbereich Bodenschutz / Altlasten, Platanenallee 16, 59425 Unna, unmittelbar nach Abschluss der Arbeiten unaufgefordert vorzulegen. Der beauftragte Sachverständige ist der Kreisverwaltung Unna 2 Wochen vor Beginn der Arbeiten zu benennen.

- V.9.2 Falls im Rahmen der Erd- und Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten (ungewöhnlicher Geruch, untypisches Aussehen, Auffüllungsmassen, Hausmüllreste, Hinweise auf Boden- und Grundwasserverunreinigungen, etc.) festgestellt werden, ist die Kreisverwaltung Unna – Fachbereich Natur und Umwelt, Ansprechpartner Herr Willeke, Tel. 02303/27-2469, sofort zu informieren. Das weitere Vorgehen ist in diesem Fall mit der Kreisverwaltung Unna abzustimmen.
- V.9.3 Anfallende Aushubmaterialien oder anderweitig anfallende Bodenmassen (z. B. aus den Wällen) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- V.9.4 Kontaminiertes Aushubmaterial ist - in direkter Abstimmung mit dem beauftragten Altlastensachverständigen und soweit von diesem für erforderlich erachtet - bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung gesichert (z.B. geschlossene Container oder abgeplante Haufwerke) auf dem Baugelände derart zu lagern, dass keine Schadstoffverfrachtung durch Niederschlagswasser oder Verwehungen stattfinden kann.
- V.9.5 Die in den Gutachten zur Gefährdungsabschätzung der Dr. Melchers Geologen vom 02.11.2020 und 02.12.2020 dargestellten Belastungsbereiche, die Schadstoffgehalte oberhalb der Prüfwertschwelle der Bundesbodenschutzverordnung aufweisen, sind vollständig durch Gebäudebodenplatten, Betondecken oder Asphalt zu versiegeln. Betonsteinpflasterungen, Schotterungen etc. gelten nicht als Versiegelungen.

- V.9.6 In allen zukünftig unversiegelten Bereiche (Grünflächen, Schotterbereiche etc.) sind nach der Fertigstellung repräsentative flächenhafte Proben in Anlehnung an die Untersuchungsvorgaben der BBodSchV durch einen Altlastensachverständigen zu entnehmen und auf ihre Schadstoffgehalte zu untersuchen. Art und Umfang der Untersuchungen sind vorab mit der Kreisverwaltung Unna, Ansprechpartner Herr Willeke, Tel. 02303/27-2469, abzustimmen. Die Untersuchungsergebnisse sind der Kreisverwaltung Unna zur Prüfung vorzulegen.
- V.9.7 Die Ergebnisse der Grundwasserüberwachung des Standortes sind der Kreisverwaltung Unna zur Verfügung zu stellen. Details zu den vorzulegenden Unterlagen sind mit der Kreisverwaltung Unna, Ansprechpartner Herr Willeke, Tel. 02303/27-2469, abzustimmen.
- V.9.8 Die Herstellung von Anlagen, die der Versickerung gefassten Niederschlagswassers dienen oder anderweitiger wassertechnischer Anlagen, bei denen ein Eindringen von Niederschlagswasser nicht durch technische Maßnahmen (z. B. Kunststoffolie im RKB) ausgeschlossen werden kann, ist wegen der Untergrundbelastungssituation nicht zulässig.

Der Übergang von den befestigten Betriebsflächen zu den benachbarten unbefestigten Betriebsflächen ist daher so zu gestalten, dass kein Wasser in die unbefestigten Bereiche ablaufen und dort versickern kann.

Hinweis:

Die in der ASP II in den Antragsunterlagen vorgesehenen temporären Flachgewässer stellen keine wassertechnischen Anlagen dar und sind daher zulässig.

- V.9.9 Tritt an der Anlage ein Schadensfall ein, bei dem die Schutzgüter Boden oder Grundwasser betroffen sein können, ist die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52-Bodenschutz und Dezernat 54-Wasserwirtschaft (Grundwas-

ser) und die Kreisverwaltung Unna – Fachbereich Natur und Umwelt - zu informieren.

V.10. Nebenbestimmungen zum Schutz und zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers gemäß § 21 Abs. 2a Nrn. 1, 3b, 3c der 9.BImSchV

V.10.1 Nebenbestimmungen zur Überwachung des Bodens und des Grundwassers

Alle 5 Jahre ab Inbetriebnahme ist dem Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg ein Sachstandsbericht zur systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos mit folgendem Mindestinhalt unaufgefordert vorzulegen:

- Beschreibung des Zustands der versiegelten Hof- und Verkehrsflächen in den Bereichen, in denen mit relevanten gefährlichen Stoffen (rgS) umgegangen wird
- Beschreibung des Zustands der AwSV-Anlagen

Bei den wiederkehrenden Sachstandsberichten sind Aussagen zu Betriebspflichten (Wartung und Pflege der Flächen) sowie Aussagen zu den zurückliegenden AwSV-Kontrollen zu machen. Zusätzliche AwSV-Kontrollen werden mit vorstehender Nebenbestimmung nicht gefordert.

V.10.2 Nebenbestimmungen zur Überwachung des Grundwassers

V.10.2.1. Zur turnusmäßigen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen WG0026, WG0023 und WG0044 (siehe Lageplan Mietfläche GWA mit Grundwassergleichen Mai 2020 vom 04.06.2020) regelmäßig auf folgende Parameter zu untersuchen:

Parameter:

- pH-Wert (bei Probenahme) gemäß DIN 38404-5
- Temperatur (bei Probenahme) gemäß DIN 38404-4
- Trübung, sensorisch (bei Probenahme)
- KW-Index C10-C40 gemäß DIN EN ISO 9377-2 (Leitparameter für Dieselkraftstoff, Motoröle, Hydrauliköl, Super- Benzin)

- Summe BTX (Leitparameter für Superbenzin) gemäß DIN 38407-43
- Sulfonate (Anionische Tenside vom Typ der Sulfonate und Sulfate (saure Schwefelsäureester)) (Leitparameter für Schaummittel) gemäß DIN EN 903

Anmerkung: Die Parameter leiten sich aus der Tabelle der betroffenen relevanten gefährlichen Stoffe in den Antragsunterlagen ab

Vor-Ort-Parameter:

- pH-Wert
- Sauerstoff
- elektrische Leitfähigkeit
- Temperatur
- Wasserspiegel

Vor Beginn der Probenahme sind die Ruhewasserstände der Beobachtungsbrunnen zu ermitteln und im jeweiligen Bericht über die Untersuchung hinsichtlich der Grundwassergleichen bzw. -fließrichtungen zu erläutern.

V.10.2.2 Die Untersuchungsergebnisse der Erstbeprobung nach Nebenbestimmung V.10.2.1 sind der Bezirksregierung Arnberg - Dezernat 52-Bodenschutz und Dezernat 54-Wasserwirtschaft (Grundwasser) und der Kreisverwaltung Unna – Fachbereich Natur und Umwelt - bis spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

V.10.2.3 Zur turnusgemäßen Beurteilung der Grundwasserqualität sind die Grundwassermessstellen WG0026, WG0023 und WG0044 alle 5 Jahre nach Durchführung der Erstbeprobung auf die zuvor genannten Parameter zu untersuchen.

Die Untersuchungsergebnisse sind der Bezirksregierung Arnberg - Dezernat 52-Bodenschutz und Dezernat 54-Wasserwirtschaft (Grundwasser) und der Kreisverwaltung Unna – Fachbereich Natur und Umwelt - spätestens 8 Wochen nach der Probenahme zu übersenden.

V.10.2.4 Die Grundwassermessstellen müssen für zukünftige Probenahmen zugänglich und funktionsfähig erhalten werden.

V.10.3 *Hinweis:*

Die Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 52-Bodenschutz - behält sich vor, in Abhängigkeit von den Sachstandsberichten oder Analyseergebnissen der Grundwasserüberwachung einen kürzeren Überwachungssturnus, Parameterumfang oder Bodenuntersuchungen zu fordern.

V.11 Nebenbestimmungen zum Natur-, Landschafts- und Artenschutz

V.11.1 Um ein Eindringen von Kreuzkröten auf das Betriebsgelände sicherer ausschließen zu können, ist der geplante Amphibienschutzzaun nach Norden innerhalb des Kompensationsraums zu erweitern.

V.11.2. Die terrestrischen Bereiche des Kompensationsraums sind insgesamt offen und allenfalls schütter bewachsen zu halten, sodass das Pionierstadium dieses Bereichs erhalten und gesichert wird.

V.11.3 Zur Begleitung der Bauarbeiten und der Umsetzung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen. Die ÖBB dokumentiert die Fortschritte der Bauarbeiten und die Fortschritte der Ausgleichsmaßnahmenumsetzung schriftlich und stellt sie der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51-Landschaft-, Natur und Artenschutz- und die Kreisverwaltung Unna als zuständige Naturschutzbehörden zur Verfügung.

V.11.4 Die geplanten Ersatzhabitats für die Kreuzkröte müssen spätestens zu Beginn der jeweils kommenden Laichzeit umgesetzt und funktionsfähig sein.

V.11.5 Ergeben sich im Zuge der Vorhabendurchführung Hinweise auf das Vorkommen insbesondere planungsrelevanter Arten im Baubereich, sind die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51-Landschaft-, Natur und Artenschutz- und die Kreisverwaltung Unna als zuständige Naturschutzbehörden

hierüber unverzüglich zu informieren - ggf. erforderliche Schutz-, Vermeidungs- und/ oder Ausgleichsmaßnahmen sind mit der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51-Landschaft-, Natur und Artenschutz- und der Kreisverwaltung Unna als zuständige Naturschutzbehörden abzustimmen.

- V.11.6 Der die Südgrenze des Vorhabenbereichs markierende Gehölzriegel ist soweit wie möglich zu erhalten. Soweit erforderlich sind für zu erhaltende und nicht zu beeinträchtigende Gehölze die Vorgaben zum Baumschutz gem. DIN 18920 zu beachten
- V.11.7 Baubeginn und -ende der Ausgleichsmaßnahmen sind der Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 51-Landschaft-, Natur und Artenschutz- und der Kreisverwaltung Unna als zuständige Naturschutzbehörden rechtzeitig anzuzeigen.

VI. Weitere Hinweise

- VI.1 Die Genehmigung erlischt, wenn
1. nicht innerhalb der in Nebenbestimmung V.1.5 gesetzten Frist mit der Errichtung und dem Betrieb der Anlage begonnen oder
 2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die o. g. Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des BImSchG nicht gefährdet ist (§ 18 BImSchG).

- VI.2 Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Bezirksregierung Arnsberg mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen wer-

den soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BImSchG).

VI.3 Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf einer erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein **können**. Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebes für sich genommen die **Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen** des Anhangs 1 zur 4. BImSchV erreichen bzw. diese erstmalig überschritten werden.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BImSchG).

VI.4 Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung) ist zu beachten.

VI.6 Gemäß § 16 Abs. 2 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) ist die/der Eigentümer/in oder Erbbauberechtigte eines Grundstückes, auf dem ein Gebäude errichtet oder in seinem Grundriss verändert worden ist, verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung durch die Katasterbehörde oder einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur einmessen zu lassen.

VII. Gründe

Anlass des Vorhabens:

Die Antragstellerin beabsichtigt in 44536 Lünen, Brunnenstraße 138, Gemarkungen Lippholthausen / Flur 3 / Flurstück 166 und Waltrop / Flur 10 / Flurstück 311, eine Wertstoffaufbereitungsanlage (Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Sortierung und

sonstigen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen) zu errichten und zu betreiben. Auf die in der Anlage gehandhabten Abfälle finden die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) Anwendung.

Bei der Anlage handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb es einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz bedarf.

Antragseingang und Antragsgegenstand:

Der Antrag vom 28.07.2020, letztmalig vervollständigt bzw. geändert am 22.03.2021, bezweckt die Erteilung einer Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der Anlage gemäß der im Tenor der Genehmigung aufgelisteten Punkte.

Einstufung 4. BImSchV / Verfahrensart:

Die Anlage ist den in den Nummern 8.11.2.3, 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV -) genannten Anlagen zuzuordnen:

Hauptanlage:

- Nr. 8.11.2.3 - Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden oder es sich um Schlacken oder Aschen handelt, von 50 Tonnen oder mehr je Tag

Nebenanlagen (AVN):

- Nr. 8.11.2.1 – Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von gefährlichen Abfällen von 10 Tonnen oder mehr je Tag
- Nr. 8.11.2.4 - Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag

- Nr. 8.4 - Anlagen, in denen Stoffe aus in Haushaltungen anfallenden oder aus hausmüllähnlichen Abfällen durch Sortieren für den Wirtschaftskreislauf zurückgewonnen werden, mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen Einsatzstoffen oder mehr je Tag
- Nr. 8.12.1.1 - Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, mit einer Gesamtlagerkapazität bei gefährlichen Abfällen von 50 Tonnen oder mehr
- Nr. 8.12.2 - Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden, mit einer Gesamtlagerkapazität bei nicht gefährlichen Abfällen von 100 Tonnen oder mehr

Bei der Hauptanlage nach der Nr. 8.11.2.3 und den Nebenanlagen nach Nrn. 8.11.2.1 und 8.12.1.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV handelt es sich nach den Angaben unter Spalte d des Anhangs 1 der 4. BImSchV um Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL).

Die Hauptanlage (Nr. 8.11.2.3 Anh. 1 der 4. BImSchV) ist der Nr. 5.3. b) iii) und die Nebenanlage zur Lagerung der gefährlichen Abfälle der Nr. 5.5 des Anhangs I der IE-RL zuzuordnen. Für die Nebenanlage zur sonstigen Behandlung gefährlicher Abfälle nach der Nr. 8.11.2.1 findet sich jedoch wegen der hier erfolgenden rein physikalischen Behandlung kein passender Eintrag im Anhang I der IE-RL. Diese 3 Anlagen sind in Spalte c „Verfahrensart“ des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit einem „G“: Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung) gekennzeichnet.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher einer Genehmigung nach § 4 BImSchG in einem Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG (mit Öffentlichkeitsbeteiligung).

Zuständigkeit:

Das Vorhaben befindet sich sowohl auf Flurstücken in Lünen (Kreis Unna / Regierungsbezirk Arnsberg) als auch in Waltrop (Kreis Recklinghausen / Regierungsbezirk Münster).

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ergibt sich in diesem Sonderfall aus § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) und dem Erlass gemäß § 5 Satz 2 ZustVU des Umweltministeriums NRW Az. V-2 8010.10.1 vom 17.08.2017.

Durchführung des Genehmigungsverfahrens:

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung war nach der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) durchzuführen. Die danach erforderlichen Unterlagen wurden gemeinsam mit dem Antrag vorgelegt bzw. auf Anforderung nachgereicht.

Umweltverträglichkeitsprüfung / Vorprüfung nach UVPG:

Für das beantragte Vorhaben besteht keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da derartige Vorhaben nicht in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführt sind.

Behördenbeteiligungen:

Die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erfolgte durch die Bezirksregierung Arnsberg - Dezernat 52 - unter Beteiligung nachfolgend genannter sachverständiger Behörden und Stellen auf Grundlage der vorgelegten bzw. ergänzten Antragsunterlagen. Da sich das Vorhaben sowohl auf Flurstücken in Lünen (Kreis Unna / Regierungsbezirk Arnsberg) als auch in Waltrop (Kreis Recklinghausen / Regierungsbezirk Münster) befindet, wurden auch die Stadt Waltrop und der Kreis Recklinghausen beteiligt. Hinsichtlich der Zuständigkeiten der einzelnen Behörden erfolgte insgesamt eine Abstimmung zur jeweiligen Zuständigkeit.

Insgesamt liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Bürgermeister der Stadt Lünen vom 08.10.2020, 12.10.2020 und 19.02.2021 als
 - Gemeinde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde (inkl. Brandschutz)
- Landrat des Kreises Unna vom 04.12.2020
 - Fachbereich Natur und Umwelt (u. a. inkl. Bodenschutz/Altlasten und Gesundheitsschutz)
- Bürgermeisterin der Stadt Waltrop vom 07.10.2020 als
 - Gemeinde
 - Untere Bauaufsichtsbehörde
- Landrat des Kreises Recklinghausen vom 19.10.2020 und 26.10.2020
 - Fachdienst Umwelt (u. a. inkl. Bodenschutz/Altlasten, Naturschutz, Wasserwirtschaft und Abfallwirtschaft und Immissionsschutz)
- Bezirksregierung Arnsberg
 - Dezernat 51 - Natur- und Landschaftsschutz, Fischerei vom 28.09.2020, 17.11.2020, 02.02.2021 und 23.02.2021
 - Dezernat 52 - Abfallstromkontrolle vom 04.09.2020 und 06.01.2021
 - Dezernat 52 - Wassergefährdende Stoffe vom 17.09.2020
 - Dezernat 52 - Bodenschutz vom 30.10.2020 und 08.01.2021
 - Dezernat 53 - Störfallverordnung vom 02.02.2021
 - Dezernat 53 – Mess- und Prüfdienst vom 14.09.2020, 23.09.2020 und 07.10.2020
 - Dezernat 54 - Industrieabwasser vom 29.10.2020 und 12.02.2021
 - Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz vom 24.09.2020, 07.10.2020 und 02.02.2020
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen vom 14.10.2020

Darüber hinaus wurden durch das Dezernat 52 der Bezirksregierung Arnsberg als verfahrensführende Behörde die Belange des Immissionsschutzes und der Abfallwirtschaft geprüft.

Öffentliche Bekanntmachung und Auslegung der Antragsunterlagen

Das beantragte Vorhaben wurde am 29.08.2020 im Amtsblatt Nr. 35/2020 für den Regierungsbezirk Arnsberg und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg öffentlich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgte ein Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung am 29.08.2020 in den im Einwirkungsbereich verbreiteten Tageszeitungen der „Waltroper Zeitung“ und der „Ruhr Nachrichten“ in den Städten Lünen und Waltrop.

Der Antrag und die dazugehörenden Unterlagen lagen in der Zeit 07.09.2020 bis einschließlich 06.10.2020 bei den nachfolgend genannten Stellen aus und konnten dort während der Dienststunden eingesehen werden:

- Stadtverwaltung Lünen
- Stadtverwaltung Waltrop
- Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Hansastrasse 19 in Arnsberg

Einwendungen und Erörterungstermin

Innerhalb der Einwendungsfrist vom 07.09.2020 bis einschließlich 06.11.2020 wurden keine Einwendungen erhoben. Der für den 14.12.2020 vorgesehene Erörterungstermin konnte somit gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BImSchV entfallen.

Die öffentliche Bekanntmachung zum Entfall des geplanten Erörterungstermins erfolgte am 28.11.2020 im Amtsblatt Nr. 48/2020 für den Regierungsbezirk Arnsberg, auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg und in den beiden v. g. Tageszeitungen in Lünen und Waltrop.

Genehmigungsvoraussetzungen:

Vor der Entscheidung über den vorliegenden Antrag hatte die Genehmigungsbehörde zu überprüfen, ob die sich aus § 6 BImSchG ergebenden Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen. Weiterhin war zu überprüfen, welche Nebenbestimmungen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlich waren.

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Standort / Planungsrecht:

Der Standort des Vorhabens befindet sich im westlichen Bereich des Betriebsgeländes des Lippewerkes der Firma REMONDIS, Brunnenstraße 138 in 44536 Lünen. Das Anlagengrundstück liegt auf den Gemarkungen Lippholthausen / Flur 3 / Flurstück 166 und Waltrop / Flur 10 / Flurstück 311.

Die von dem Vorhaben betroffene Fläche auf dem Gebiet der Stadt Lünen liegt innerhalb des gültigen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Lünen vom 03.02.2006. Die betroffene Fläche ist im FNP als GI-Fläche dargestellt. Für die Fläche existiert keine planungsrechtliche Festsetzung, sodass der Bereich nach § 34 BauGB zu beurteilen ist. Die Eigenart der näheren Umgebung des Vorhabens entspricht einem GI-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO).

Das Einvernehmen der Stadt Lünen nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde erklärt.

Die von dem Vorhaben betroffene Fläche auf dem Gebiet der Stadt Waltrop liegt innerhalb des gültigen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Waltrop vom 23.04.2005. Die betroffene Fläche ist im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Für die Fläche existiert keine planungsrechtliche Festsetzung, sodass der Bereich nach § 34 BauGB zu beurteilen ist. Die Eigenart der näheren Umgebung des Vorhabens entspricht einem GI-Gebiet im Sinne der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Das Einvernehmen der Stadt Waltrop nach § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wurde erklärt.

Das Vorhaben ist somit planungsrechtlich zulässig.

Bauordnung / Brandschutz:

Die bauordnungsrechtliche und brandschutztechnische Prüfung des Vorhabens erfolgte nach den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018).

Dabei wurde festgestellt, dass vor Baubeginn eine Vereinigungsbaulast für die sich teilweise in Lünen und teilweise in Waltrop befindlichen Grundstücke erforderlich ist. Eine entsprechende Bedingung wurde in den Genehmigungsbescheid aufgenommen, wobei allerdings zwischenzeitlich bereits die erforderlichen Eintragungen in die Baulastenverzeichnisse in Lünen und Waltrop vorgenommen wurden.

Andere Sachverhalte, die dem Vorhaben entgegenstehen, sind nach Prüfung durch die zuständige Fachbehörde nicht erkennbar. Hinsichtlich der Größe der Brandabschnitte des Inputlagers sowie des Outputlagers wurde nach § 69 BauO NRW 2018 eine Abweichung von Punkt 6.2 der Industriebaurichtlinie (IndBauR NRW) zugelassen. Erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Arbeitsschutz:

Hinsichtlich der Belange des Arbeitsschutzes wurde das Dezernat 55 - Technischer Arbeitsschutz - der Bezirksregierung Arnsberg beteiligt. Die nach dem Arbeitsschutzgesetz erforderliche Gefährdungsbeurteilung wird vor Inbetriebnahme der Anlage erstellt. Notwendige Nebenbestimmungen – auch für die Errichtung der Anlage - wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Gesundheitsschutz:

Die Prüfung des Antrages hat ergeben, dass durch die Anlage keine unzulässigen Auswirkungen auf den Gesundheitsschutz erfolgen.

Umweltschutzanforderungen:

Bei der Prüfung der Frage, welche Anforderungen

- zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

sowie

- zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen

nötig sind, sind insbesondere

- die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft),
- die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm),
- die Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV),
- die Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsmissionen (Geruchsmissions-Richtlinie - GIRL),
- die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie
- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

zu berücksichtigen.

Bei der Hauptanlage (Nr. 8.11.2.3 Anh. 1 4. BImSchV) und 2 Nebenanlagen (Nrn. 8.11.21. und 8.12.1.1 Anh. 1 4. BImSchV) handelt es sich um Tätigkeiten im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (Industrieemissions-Richtlinie - IE-RL). Die Hauptanlage (Vorbehandlung von nicht gefährlichen Abfällen für die Verbrennung oder Mitverbrennung) ist der Nr. 5.3. b) iii) und eine Nebenanlage (Lagerung gefährlicher Abfälle) der Nr. 5.5 des Anhangs I der IE-RL zuzuordnen. Für die Nebenanlage zur sonstigen Behandlung gefährlicher Abfälle (Nr. 8.11.2.1) findet sich kein passender Eintrag im Anhang I der IE-RL.

Insofern sind nur für die Hauptanlage „Vorbehandlung von nicht gefährlichen Abfällen für die Verbrennung oder Mitverbrennung“ und die Nebenanlage zur Lagerung gefährlicher Abfälle bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des nachstehenden BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

- BVT-Merkblatt Abfallbehandlungsanlagen vom August 2018

Für dieses BVT-Merkblatt existieren bereits Schlussfolgerungen vom 10.08.2018. Diese sind bereits für neu zu errichtende Anlagen bzw. Anlagenteile anzuwenden. In

den Antragsunterlagen ist bereits eine Erläuterung zur Umsetzung der Anforderungen aus den BVT-Schlussfolgerungen enthalten.

Lärm:

Die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte wurden entsprechend der TA Lärm festgelegt, wobei den Besonderheiten des Lippewerkes mit seiner Vielzahl an Anlagen durch entsprechende Abschläge Rechnung getragen wurde. Nach der in den Antragsunterlagen enthaltenen Geräuschimmissionsprognose werden die zulässigen Lärmimmissionsrichtwerte auch unter Berücksichtigung der neuen Anlage eingehalten. Die Einhaltung ist nach Inbetriebnahme der Anlage nachzuweisen. Weiterhin wurden noch ergänzende Nebenbestimmungen zu einzelnen Anforderungen formuliert.

Erschütterungen/Licht:

Unzulässige Erschütterungen sowie Lichtemissionen durch die Anlage sind nicht zu erwarten.

Luft inkl. Gerüche:

Die Abluft der Aggregatabsaugungen wird zunächst über Gewebefilter entstaubt und anschließend gemeinsam mit Luft der Hallenabsaugungen über einen Biofilter mit vorgeschaltetem Luftbefeuchter gereinigt. Die nach TA Luft sowie den BVT-Schlussfolgerungen maßgeblichen Emissionsbegrenzungen und Maßnahmen zu deren Einhaltung und Überwachung wurden über Nebenbestimmungen festgelegt.

Bei den entstehenden Geruchsemissionen wurde durch die in den Antragsunterlagen enthaltene Geruchsimmissionsprognose nachgewiesen, dass die Anlage insgesamt die sogenannte kleine Irrelevanz nach der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) einhält. Das bedeutet, dass sich durch die Geruchsemissionen der neuen Anlage keine Veränderung der Geruchshäufigkeiten auf den nach der GIRL relevanten Beurteilungsflächen ergibt. Um dies sicherzustellen wurden in der Genehmigung diverse Nebenbestimmungen zur Begrenzung, Verhinderung, Minimierung und Überwachung von Geruchsemissionen festgelegt.

Anlagensicherheit/Störfallverordnung:

Die Prüfung hinsichtlich der Anwendbarkeit der Störfallverordnung hat ergeben, dass die Anlage unter Berücksichtigung von den festgelegten Mengen bestimmter Abfälle und bei Durchführung bestimmter Maßnahmen nicht dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung unterliegt. Dies belegt auch die in den Unterlagen enthaltene gutachterliche Stellungnahme. Erforderliche Nebenbestimmungen zum Ausschluss der Anwendbarkeit der StörfallV einschließlich der Überprüfung der Wirksamkeit der in den Nebenbestimmungen festgelegten Maßnahmen wurden in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Wassergefährdende Stoffe:

Zu den wassergefährdenden Stoffen war eine Prüfung erforderlich, inwieweit der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen den zu stellenden Anforderungen entspricht. Die Einhaltung der Grundsatzanforderungen der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wurde über ein Gutachten beschrieben und nachgewiesen. Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung sind, da wo erforderlich, vorgesehen.

Einer Eignungsfeststellung nach dem WHG bedarf es hier aufgrund des AwSV-Gutachtens nicht. Zum Bereich der AwSV erforderliche Nebenbestimmungen wurden formuliert und in die Genehmigung aufgenommen.

Abwasser:

Durch das Vorhaben werden neue Flächen befestigt, sodass Oberflächen- bzw. Niederschlagswasser anfällt. Die Niederschlagsentwässerung der neu befestigten Flächen teilt sich in eine Entwässerung der Dachflächen und die der Verkehrsflächen. Erforderliche Abwasserbehandlungs- und -rückhalteanlagen sind vorgesehen und die hierfür erforderlichen Genehmigungen in diese Genehmigung einkonzentriert. Die Einleitung des behandelten Niederschlagswassers erfolgt über die Einleitungserlaubnis des Lippewerkes in den Brunnengraben.

Weiterhin fällt in der Anlage noch „Prozessabwasser“ in Form von Kondensat und Abschlammwasser des Biofilters an. Auch die zur Behandlung dieses Abwasser notwendige Genehmigung für die Abwasserbehandlungsanlage und die für die Einleitung in die Mischkanalisation des Lippewerkes notwendige Indirekteinleitergenehmi-

gung ist in diese Genehmigung einkonzentriert. Das anfallende Sanitärabwasser wird ebenfalls in die Werksmischkanalisation eingeleitet.

Für die fachtechnische Prüfung des Antrages auf Indirekteinleitergenehmigung wurde der Anhang 27 der Abwasserverordnung zugrunde gelegt. Die Prüfung des Antrages in wasserwirtschaftlicher und -rechtlicher Hinsicht ergab, dass die Genehmigung zur Indirekteinleitung des behandelten Prozessabwassers nach Maßgabe dieses Bescheides erteilt werden kann. Das anfallende Abwasser darf nur nach Einhaltung der in der Anlage 1 genannten Parameter in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Wegen der ständig fortschreitenden abwassertechnischen Entwicklung ist die Genehmigung zur Indirekteinleitung des Abwassers in den betrieblichen Mischwasserkanal des Lippewerkes befristet.

Zwei der Abwasserbehandlungsanlagen beinhalten jeweils einen Koalenszenzabscheider. Für das über die Abscheider abgeleitete Abwasser ist die Einhaltung der in der Anlage 2 festgelegten Werte erforderlich.

Die zum Thema Abwasser festgelegten Nebenbestimmungen sind notwendig, um nachteilige Wirkungen für das Wohl der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen. In diesem Zusammenhang ist sicherzustellen, dass jede vermeidbare Beeinträchtigung der Abwasseranlagen (auch des öffentlichen Kanalisationsnetzes und des Betriebs der öffentlichen Kläranlage) sowie des Bodens und des Grundwassers unterbleibt.

Landschafts-, Natur- und Artenschutz:

Für das Vorhaben wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt. Danach lassen sich erhebliche Beeinträchtigungen für Schutzgebiete offensichtlich ausschließen.

Für das Vorhaben wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I und in Folge der Stufe II durchgeführt. Hierbei wurde festgestellt, dass zur Abwendung der Auslösung artenschutzrechtlicher Konflikte i. S. d. § 44 Abs. 1 BNatSchG CHEF-Maßnahmen als Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Kreuzkröte erforderlich sind. Die Ausgleichsmaßnahmen werden ausgeführt, sodass Konflikte mit den Bestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden. Diesbezüglich erforderliche Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung aufgenommen.

Abfallrecht und Betriebsführung:

Die abfallrechtlichen Belange wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und entsprechende Nebenbestimmungen dazu und zur Betriebsführung wurden formuliert, die im Wesentlichen die Festlegung der Verantwortlichkeiten und die Dokumentation des Anlagenbetriebes zum Inhalt haben.

Ergänzend wurde der Umgang mit den gefährlichen Abfällen sowie ihre vorgesehene Behandlung geprüft. Die Prüfung hat hier zur Formulierung von Nebenbestimmungen und deren Aufnahme in den Genehmigungsbescheid geführt.

Sicherheitsleistung:

Gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen und Belästigungen sowie keine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls auftreten.

Um im Fall eines Konkurses das Risiko der öffentlichen Hand, größere Mengen an Abfällen entsorgen zu müssen, zu vermeiden, soll für diesen Fall gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG die Genehmigung zur Sicherstellung der Anforderungen gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG mit der Auferlegung einer Sicherheitsleistung verbunden werden. Hierbei ist im Einzelfall zu prüfen, ob die Anordnung einer Sicherheitsleistung verhältnismäßig ist.

Im Rahmen des Anlagenbetriebes werden Abfälle angenommen und zeitweilig gelagert. Hierfür kommt die Prüfung der Festsetzung einer Sicherheitsleistung in Betracht. Zur Festsetzung der Sicherheitsleistung enthalten die Antragsunterlagen eine Auflistung der Entsorgungs- und Transportkosten für Abfälle, die über keinen positiven Marktwert verfügen. In der angegebenen Summe ist die Mehrwertsteuer und ein 5 %-tiger Aufschlag für etwaige Analysekosten bzw. Unvorhergesehenes enthalten, sodass sich ein Betrag in Höhe von 777.000,00 € als erforderliche Sicherheitsleistung für die Gesamtanlage ergibt.

Die geforderte Hinterlegung der Sicherheitsleistung in der festgelegten Höhe erscheint aufgrund der Ausführungen in den Antragsunterlagen plausibel, so dass eine ausreichende Sicherheit für die Entsorgung der zeitweilig gelagerten Abfälle, die keinen positiven Marktwert besitzen, gewährleistet ist.

Bodenschutz inkl. Altlast / Grundwasser / Ausgangszustandsbericht:

Der in Waltrop liegende Teil des Anlagengrundstückes ist aktuell nicht im Altlastenkataster des Kreises Recklinghausen eingetragen. Allerdings liegen Erkenntnisse vor, dass aufgrund früherer Nutzungen Bodenbeeinträchtigungen vorliegen könnten. Der in Lünen liegende Teil des Grundstückes der Anlage ist bereits seit längerem im Altlastenkataster des Kreises Unna als Altlast registriert. Zuständige Behörde für die beim Kreis Unna eingetragene Altlast ist der Kreis Unna als Untere Bodenschutzbehörde. Die Prüfung durch die zuständigen Bodenschutzbehörden hat ergeben, dass gegen das Vorhaben keine Bedenken bestehen. Erforderliche Nebenbestimmungen für eventuell erfolgende Eingriffe in den Untergrund sowie zum Schutz des Grundwassers wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Da die Anlage unter die Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL) fällt, war zu prüfen, inwieweit in der Anlage relevante Mengen an gefährlichen Stoffen vorhanden sind und so die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes (AZB) besteht. In der Anlage sind zwar relevante gefährliche Stoffe vorhanden, allerdings lässt hier die Einhaltung der Anforderungen an AwSV-Anlagen gemäß dem Erlass des MKULNV vom 25.03.2020 (Az.: IV-2 460.20.01) eine Befreiung von der AZB-Pflicht zu. Die technischen Schutzmaßnahmen sowie die in regelmäßigen Zeitabständen erforderlichen Überprüfungen durch einen AwSV-Sachverständigen gewährleisten neben dem Gewässerschutz hier u.a. auch den vorsorgenden Bodenschutz.

Gemäß § 21 Absatz 2a Nr. 1, 3 b) und c) der 9. BImSchV muss der Genehmigungsbescheid für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie u. a. Angaben enthalten zu Nebenbestimmungen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers sowie Maßnahmen zur Überwachung (Nr. 1) sowie Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser (Nr. 3b) sowie die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (Nr. 3c).

Die Zeiträume für die Überwachung sind in den Fällen von Nr. 3c so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn

Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.

Im Rahmen der Prüfung dieses Genehmigungsantrags wird die Überwachung des Bodens hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe über das Grundwassermonitoring und die Vorlage eines Sachstandsberichtes (als systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos) als ausreichend angesehen. Entsprechende Nebenbestimmungen wurden formuliert und in den Genehmigungsbescheid aufgenommen.

Zusammenfassung

Die zusammenfassende Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften - insbesondere des Gesundheitsschutzes - sowie Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die beantragte immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Die Entscheidung über den Antrag wird gemäß § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht und kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter - Bekanntmachungen - eingesehen werden.

VIII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens sind gem. § 11 GebG NRW von der Antragstellerin zu tragen. Die Errichtungskosten (E) für die Anlage werden auf 15.000.000 € festgesetzt.

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

79.650,00 €

(in Worten: „neunundsiebzigtausendsechshundertfünfzig Euro und null Cent“)

festgesetzt.

Zahlungshinweis:

Dem Begleitschreiben zu diesem Bescheid liegt ein Zahlungshinweis bei. Bitte überweisen Sie den genannten Betrag bis zu dem in dem Zahlungshinweis angegebenen Termin unter Angabe des dort genannten Kassenzeichens auf das angegebene Konto der Landeshauptkasse NRW.

Nach Fristablauf kann der Betrag im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen werden.

Begründung der Kostenentscheidung

Diese Verwaltungsgebühr begründet und berechnet sich wie folgt:

Die **Tarifstelle 15a.1.1 b)** des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO NRW sieht für die Entscheidung über die Genehmigung (§§ 4, 6 BImSchG) einer im Anhang 1 der 4. BImSchV genannten Anlage mit Errichtungskosten (E) bis zu 50.000.000 € folgende Gebühr vor:

$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500\,000 \text{ €})$

$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (15.000.000 \text{ €} - 500\,000 \text{ €}) = 46.250,00 \text{ €}$

Die Gebühr für die Errichtungskosten nach der Tarifstelle Nr. 15a.1.1 b) würde daher 46.250,00 € betragen.

Da die ausgesprochene Genehmigung gemäß § 13 BImSchG auch weitere erforderliche gebührenpflichtige Entscheidungen umfasst, ist eine **Vergleichsberechnung** durchzuführen, da nach Ziffer 15a.1.1 a) bis c) des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVerwGebO mindestens die Höchstgebühr festzusetzen ist, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbstständig erteilt worden wäre.

Baugenehmigung:

Die Gebühr für die Baugenehmigung inkl. der Gebühr für die Entscheidungen über 2 Abweichungen nach § 69 der Landesbauordnung 2018 berechnet sich nach der Stellungnahme des Bauamtes der Stadt Lünen wie folgt:

Tarifstelle 2.4.1.3 – Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Errichtung und Erweiterung von Gebäuden im Sinne von § 65 der Landesbauordnung 2018:

Gebühr:	13. v. T. der Rohbausumme, mindestens jedoch 50 €
Rohbausumme (laut Bauantrag):	6.050.000,00 €
Rohbausumme (laut Bauantrag):	6.050.000,00 €
auf volle 500 € gerundet	
13. v. T. d Rohbausumme, min. 50 €:	78.650,00 €

Tarifstelle 2.5.3.1 - Entscheidung über die Erteilung von Befreiungen nach § 31 Absatz 2 oder § 34 Absatz 2 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), Abweichungen sowie Ausnahmen und Befreiungen nach § 69 der Landesbauordnung 2018 je Befreiungstatbestand, Abweichungstatbestand oder Ausnahmetatbestand:

Gebühr:	50 bis 5.000 €
Abweichungen nach § 69 Landesbauordnung 2018:	je 500,00 €
Gebühr:	2 x 500,00 € = 1.000,00 €

Summe der Tarifstellen 2.4.1.3 und 2.5.3.1:

78.650,00 € + 1.000,00 € =	79.650,00 €
----------------------------	-------------

Für die eingeschlossene Baugenehmigung wäre insgesamt eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 79.650,00 € zu erheben.

Genehmigungen nach § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) für die Abwasserbehandlungsanlagen:

Die Gebühr für die Genehmigungen nach § 57 Abs. 2 des Landeswassergesetzes berechnet sich nach der Stellungnahme der Dezernates 54 der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt:

Tarifstelle 28.1.28 a) - Entscheidung über die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung einer Abwasserbehandlungsanlage (§ 57 Absatz 2 Satz 1 LWG)

Gebühr: für die ersten 50.000 € der Baukosten 2 Prozent, für die weiteren 450.000 € 0,2 Prozent, für die weiteren 4,5 Millionen € 0,1 Prozent, für die weiteren 45 Millionen € 0,01 Prozent und für den 50 Millionen € übersteigenden Teil 0,001 Prozent, mindestens 300 €

Gebühr: $50.000 \text{ €} \times 0,02 + 69.000 \text{ €} \times 0,002 = 1.138,00 \text{ €}$

Für die eingeschlossenen Genehmigungen für die Abwasserbehandlungsanlagen wäre eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1.138,00 € zu erheben.

Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):

Die Gebühr für die Indirekteinleitergenehmigung nach § 58 Wasserhaushaltsgesetz berechnet sich nach der Stellungnahme der Dezernates 54 der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt:

Tarifstelle 28.1.1.14 a) – Entscheidung über die Genehmigung für das Einleiten von Abwasser in private Abwasseranlagen, die der Beseitigung von gewerblichem Abwasser dienen (§ 59 Absatz 1 in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 WHG)

Gebühr: 0,1 Prozent des Wertes der Abwassereinleitung, abzüglich eines Abschlags von 10 Prozent, mindestens jedoch 250 € - Die Wertermittlung erfolgt nach der Tarifstelle 28.1.1.1.

Gebühr nach Wertermittlung nach Tarifstelle 28.1.1.1: 890,00 €

Gebühr: $890,00 \text{ €} - 890 \text{ €} \times 0,10 = 801,00 \text{ €}$

Für die eingeschlossene Indirekteinleitergenehmigung wäre eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 801,00 € zu erheben.

Nach der Tarifstelle 15a.1.1 b) ist somit aufgrund der Vergleichsberechnung die für die Baugenehmigung ermittelte Gebühr in Höhe von 79.650,00 € als Verwaltungsgebühr für diese Genehmigung zu berücksichtigen.

Die Verwaltungsgebühr für diese Genehmigung war daher auf **79.650,00 €** festzusetzen.

Hinweise zu weiteren Gebühren:

Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Gebühren für die Abnahmeprüfung nach Errichtung der genehmigungsbedürftigen Anlage als Maßnahme gemäß § 52 Abs.1 BImSchG nach Tarifstelle 15a.2.16 a) ergeben.

Weitere Gebühren können z. B. durch das Bauordnungsamt nach dem Baugebührenrentarif für die Bauüberwachung, die Prüfung bautechnischer Nachweise und die Bauzustandsbesichtigungen erhoben werden.

IX. Rechtsgrundlagen

Abfallverbringungsverordnung:

Verordnung (EG) Nr. 1013/2016 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verbringung von Abfällen

AbwV:

Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV)

ArbschG:

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

ArbStättV:

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)

ArbZG:

Arbeitszeitgesetz (ArbZG)

AVerwGebO NRW:

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

AVV:

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung – AVV)

AwSV:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

BauGB:

Baugesetzbuch (BauGB)

BauO NRW:

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung 2018 - BauO NRW 2018)

BauNVO

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)

BaustellV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV)

BBodSchV:

Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

BetrSichV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

BGB

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

BlmSchG:

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG)

1. BlmSchV:

Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen - 1. BlmSchV)

4. BlmSchV:

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BlmSchV)

9. BlmSchV:

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)

12. BlmSchV:

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfallverordnung - 12. BlmSchV)

41. BlmSchV:

Einundvierzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Bekanntgabeverordnung – 41. BlmSchV)

BioStoffV:

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung – BioStoffV)

BNatschG:

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)

ERVV:

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV)

GebG NRW:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

GefStoffV:

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV)

GIRL:

Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen (Geruchsimmissionsrichtlinie - GIRL)

IndBauR NRW:

Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie - IndBauR NRW)

Industrieemissions-Richtlinie (IE-RL)

Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung / Industrieemissions-Richtlinie -IE-RL)

KrWG:

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG)

LärmVibrationsArbSchV:

Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

LBodSchG:

Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)

LöRüRL:

Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL)

LWG:

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)

NachwV:

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV)

TA Lärm:

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

TA Luft:

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen (Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung)

UVPG:

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

VermKatG NRW:

Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW)

VwGO:

Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)

VwVfG NRW:

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW)

WHG:

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)

ZustVU:

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

X. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht des Landes NRW in Münster, Postfach 63 09, 48033 Münster einzureichen.

Bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung kann - abweichend vom Vorgenannten - innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann jeweils auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungs-

weg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.
2. Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen; dies gilt bereits für die Erhebung und die Begründung der Klage.
Als Prozessbevollmächtigte sind die in § 67 Abs. 4 S. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneten Personen zugelassen.
3. Die Einlegung einer Klage hat hinsichtlich der Kostenentscheidung, auch wenn sie sich ausschließlich gegen diese richtet, gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) keine aufschiebende Wirkung, d.h. sie entbindet nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der Gebühr.
4. Nach § 42 VwVfG NRW können offensichtliche Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) von Amts wegen berichtigt werden.

Besonderer Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist von zwei Wochen gemäß § 21a der 9. BImSchV in Verbindung mit § 10 Abs. 8 BImSchG gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Die Stellen, an denen dieser Bescheid eingesehen werden kann, werden öffentlich bekanntgemacht.

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag

(D. Niestroj)

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden sich auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link:

<https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Bezirksregierung Arnsberg				Arnsberg den 23.03.2021	
900-0014215-0010/AAG-0001					
Anlage 1 - Wertstoffaufbereitungsanlage der GWA Kreis Unna mbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen					
Ablauf Abwasserbehandlungsanlage „Prozessabwasser“ zur Behandlung des Biofilterkondensates und des Abschlammwassers des Luftbe- feuchters, Probenmeschacht: Schacht hinter dem ABKW-Abscheider NG 3					
Ifd. Nr.:	Parameter	Amtliche Überwachung nach § 120 LWG		Selbstüber- wachung § 61 WHG/ § 59 LWG (An- zahl/Jahr)	Analyseverfahren nach der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung oder sonst. Verfahren
	Anhang 27 AbwV	Art der Probe- nahme	Konzentration		
1	Anleitung zur Probenahmetechnik				Nr. 1
2	Probenahme von Abwasser				Nr. 2
3	Abwasservolumenstrom (gesamt)		1,7 l/s 6,0 m ³ /h 144 m ³ /d 51.840 m ³ /a	kontinuierlich	Nr. 3
4	pH-Wert	Dauerprobe	6,5 - 9,5	kontinuierlich	Nr. 341
5	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	qualifizierte Stichprobe	<200	2	Nr. 303
6	Nitritstickstoff (NO ₂ -N)	qualifizierte Stichprobe	2	2	Nr. 107
7	Stickstoff, gesamt, als Summe aus Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N _{ges})	qualifizierte Stichprobe	30	2	Nr. 202, +Nr. 106, +Nr. 107
8	Aluminium	qualifizierte Stichprobe	3	2	Nr. 201

9	Eisen	qualifizierte Stichprobe	3	2	Nr. 212
10	Phosphor, gesamt	qualifizierte Stichprobe	2	2	Nr. 108
11	Phenolindex nach Destillation und Farbstoffextraktion	qualifizierte Stichprobe	0,15	2	Nr. 311
12	Fluorid, gesamt	qualifizierte Stichprobe	30 mg/l	2	Nr. 105
13	Giftigkeit gegenüber Fischeiern (G_{Ei})	qualifizierte Stichprobe	2	1	Nr. 401
14	Giftigkeit gegenüber Leuchtakterien (G_L)	qualifizierte Stichprobe	4	1	Nr. 404
15	Giftigkeit gegenüber Daphnien (G_D)	qualifizierte Stichprobe	4	1	Nr. 402
16	AOX	Stichprobe	1 mg/l	2	Nr. 302
17	Arsen	qualifizierte Stichprobe	0,1 mg/l	2	Nr. 204
18	Blei	qualifizierte Stichprobe	0,5 mg/l	2	Nr. 206
19	Cadmium	qualifizierte Stichprobe	0,2 mg/l	1	Nr. 207
20	Chrom, gesamt	qualifizierte Stichprobe	0,5 mg/l	2	Nr. 209
21	Chrom VI*	Stichprobe	0,1 mg/l	2	Nr. 210
22	Kupfer	qualifizierte Stichprobe	0,5 mg/l	2	Nr. 213

23	Nickel	qualifizierte Stichprobe	1 mg/l	2	Nr. 214
24	Quecksilber	qualifizierte Stichprobe	0,05 mg/l	1	Nr. 216
25	Zink	qualifizierte Stichprobe	2 mg/l	2	Nr. 219
26	Cyanid, leicht freisetzbar	Stichprobe	0,2 mg/l	1	Nr. 103
27	Sulfid, leicht freisetzbar	Stichprobe	1 mg/l	2	Nr. 111
28	Chlor, freies	Stichprobe	0,5 mg/l	2	Nr. 313
29	Benzol und Derivate	qualifizierte Stichprobe	1 mg/l	2	Nr. 334
30	Kohlenwasserstoffe, gesamt	Stichprobe	20 mg/l	2	Nr. 309
*1 wird bei der Analyser des Abwassers ein Chrom-Wert von < 0,1 mg/l ermittelt so kann die Analyse des Chrom VI Wertes entfallen.					

Bezirksregierung Arnsberg				Arnsberg den 23.03.2021	
900-0014215-0010/AAG-0001					
Anlage 2 - Wertstoffaufbereitungsanlage der GWA Kreis Unna mbH, Brunnenstraße 138, 44536 Lünen					
Ablauf der ABKW-Abscheider (VF NG 100 und Prozessabwasser NG 3)					
Ifd. Nr.:	Parameter	Amtliche Überwachung nach § 93 LWG		Selbstüberwachung § 61 WHG/ § 59 LWG (Anzahl/Jahr)	Analyseverfahren nach der Anlage zu § 4 der AbwV in der jeweils gültigen Fassung oder sonst. Verfahren
	Anhang 49 AbwV	Art der Probenahme	Konzentration mg/l		
1	Anleitung zur Probenahmetechnik				Nr. 1
2	Probenahme von Abwasser				Nr. 2
4	Kohlenwasserstoffe, gesamt, in der Originalprobe	qualifizierte Stichprobe	20		Nr. 309
	GWA NG 100			5	
	GWA NG 3			2	